

Liechtenstein-Institut
Forschung und Lehre

Zoltán Tibor Pállinger

**Die Stellung des Fürsten von Liechtenstein
im internationalen Vergleich**

Überarbeitete Fassung eines Vortrages
im Rahmen der Veranstaltungsreihe der Gruppe
„Frauen in guter Verfassung“ vom 19. Februar 2003

Beiträge Nr. 14/2003
ISBN 3-9522833-2-0

Für die in den Beiträgen zum Ausdruck gebrachten Meinungen
sind die jeweiligen Verfasser verantwortlich.

Kontakt: Dr. Zoltán Tibor Pállinger (zp@liechtenstein-institut.li)

Zoltán Tibor Pállinger

**Die Stellung des Fürsten von Liechtenstein
im internationalen Vergleich**

Überarbeitete Fassung eines Vortrages
im Rahmen der Veranstaltungsreihe der Gruppe
„Frauen in guter Verfassung“ vom 19. Februar 2003

Beiträge Nr. 14/2003
ISBN 3-9522833-2-0

Fachbereich Politikwissenschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Vergleichsgegenstand	1
1.2	Vergleichsmethode	3
1.3	Grundprinzipien der Demokratie	5
2	Souveränität, Staats- und Regierungsform	6
2.1	Träger der Souveränität	6
2.2	Die Verwirklichung der Volkssouveränität und des Demokratieprinzips in den Monarchien	10
2.3	Misstrauensantrag und Initiative auf Abschaffung der Monarchie	14
2.3.1	Misstrauensantrag	14
2.3.2	Initiative auf Abschaffung der Monarchie	16
3	Stellung des Staatsoberhauptes	18
4	Sanktionsrecht	22
5	Notrecht	25
6	Regierungsbildung und -entlassung	27
6.1	Regierungsbildung	27
6.2	Regierungsentlassung	29
7	Richterbestellung	30
8	Fazit	33
9	Literatur	35
9.1	Materialien	35
9.2	Literatur	35
	Anhänge	38
	Anhang 1: Souveränität und Staatsform	38
	Anhang 2: Misstrauensantrag und Initiative auf Abschaffung der Monarchie	40
	Anhang 3: Immunität	41
	Anhang 4: Sanktionsrecht	43
	Anhang 5: Notstand	47
	Anhang 6: Regierungsernennung und -entlassung	52
	Anhang 7: Richterbestellung	60

1 Einleitung

Am 16. März 2003 stimmen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Fürstentums Liechtenstein über zwei Verfassungsinitiativen ab. Sie können entscheiden, ob sie die sog. „Fürsteninitiative“ oder die sog. „Friedensinitiative“ annehmen wollen oder, ob die bestehende Verfassung von 1921 unverändert in Kraft bleiben soll.

Im laufenden Abstimmungskampf steht insbesondere die Frage zur Debatte, ob die in den beiden Initiativen vorgeschlagenen Änderungen zu einem Ausbau der Demokratie oder aber zu einer Machtverschiebung zugunsten des Monarchen führen. Vor dem Hintergrund dieser Diskussion kann ein Blick über die Landesgrenzen helfen, um die vorliegenden Optionen im internationalen Rahmen zu verorten. Deshalb soll im vorliegenden Artikel die *Stellung und die Kompetenzen des Staatsoberhauptes* in den beiden Initiativen und in der bestehenden Verfassung mit den entsprechenden Regelungen und der politischen Praxis in ausgewählten westlichen Demokratien verglichen werden. *Ziel ist es, allfällige Unterschiede oder Gemeinsamkeiten herauszuarbeiten und aus demokratietheoretischer Sicht zu bewerten.*

Gegen diese Vorgehensweise werden gelegentlich zwei Einwände vorgebracht: Zum einen wird hinterfragt, ob sich das duale System Liechtensteins mit der starken monarchischen und der starken direktdemokratischen Komponente überhaupt sinnvoll mit anderen politischen Systemen vergleichen lasse. Zum anderen wird die Existenz eines allgemeingültigen Demokratiestandards angezweifelt.

Beide Einwände sind bis zu einem gewissen Grad bedenkenswert. Deswegen soll zunächst gezeigt werden, unter welchen Bedingungen der Vergleich von politischen Systemen sinnvoll ist (was soll mit welcher Methode verglichen werden) und wie der demokratische Mindeststandard in der heutigen Forschung und Praxis definiert wird (Bewertungsmaßstab). In einem zweiten Schritt werden die Trägerschaft der Souveränität und die Stellung der Staatsoberhäupter erörtert. Danach erfolgt im Hauptteil dieser Arbeit der systematische Vergleich der Kompetenzen des Fürsten von Liechtenstein mit den entsprechenden Kompetenzen der anderen im Europarat vertretenen Monarchien sowie der Präsidenten von Frankreich und den USA. Schliesslich werden die Erkenntnisse im Rahmen einer abschliessenden Betrachtung zusammengeführt.

1.1 Vergleichsgegenstand

Aufgrund ihrer Souveränität sind die Staaten – solange sie nicht gegen völkerrechtliches jus cogens verstossen – frei bei der Ausgestaltung ihrer internen Organisation. Somit ergibt sich die Stellung und die eines Staatsoberhauptes aus der verfassungsmässigen Ordnung des jeweiligen Staates und umfasst *Privilegien* (z.B. Immunität) und *Kompetenzen* (z.B. Sanktionsrecht). Sie lässt sich einerseits funktional aus der Wahl der Regie-

rungsform¹ ableiten und ist andererseits Ausdruck des konkreten Systems der Gewaltenteilung.

In **präsidentiellen Regierungssystemen** wie den USA ist das Staatsoberhaupt als unmittelbarer Gegenspieler der Legislative stark. Das präsidentielle Staatsoberhaupt, das gleichzeitig die Funktion des Regierungschefs einnimmt, steht nicht zur Disposition parlamentarischer Vertrauensmehrheiten. Umgekehrt wird seine Macht durch die Tatsache begrenzt, dass es das Parlament nicht auflösen kann.²

In den **parlamentarischen Regierungssystemen** hingegen ist die politische Rolle des Staatsoberhauptes schwerer zu bestimmen. Grundsätzlich gilt bei diesem Regierungstypus, dass die Regierung in ihrer Amtsführung und Amtsdauer vom Vertrauen des Parlaments abhängig ist. In allen europäischen Monarchien (mit Ausnahme Liechtensteins) liegen die Befugnisse der Exekutive fast ausschliesslich in den Händen des Kabinetts bzw. des Regierungschefs. Grundsätzlich gilt für alle republikanisch-parlamentarischen Regierungssysteme, dass dem politischen Einfluss des Staatsoberhauptes gemäss dem Prinzip des parlamentarischen Vertrauenserfordernisses für die Regierung mehr oder weniger enge Grenzen gezogen sind (mehr oder weniger starke Abweichungen sind durchaus möglich, wie das Beispiel des semi-präsidentiellen Frankreich zeigt).³

Die konkrete Ausgestaltung der Stellung eines Staatsoberhauptes ist des Weiteren von der **Art der Gewaltenteilung** abhängig. In seinen Grundzügen stellt die Gewaltenteilung ein System der Hemmung und Balancierung der Staatsgewalt durch Aufteilung und Koordination der staatlichen Grundfunktionen auf verschiedene Organe und Mächte zwecks Mässigung staatlich-politischer Macht und der Sicherstellung einer sachgerechten Arbeitsteilung zwischen den staatlichen Organen dar.⁴ Gegenüber älteren, dogmatischeren Varianten wird gemäss heutigem Verständnis unter Gewaltenteilung nicht mehr eine strikte Trennung der Gewalten, sondern vielmehr eine Funktionenaufteilung und Funktionenverflechtung verstanden. Diese komplexen Systeme der Gewaltenhemmung bedingen ein kooperatives Zusammenwirken zwischen den verschiedenen Trägern staatlicher Macht, ansonsten eine Blockade der staatsleitenden Funktionen droht.

Aufgrund des breiten Spektrums der untersuchten Staaten, deren Regierungsform von der präsidentiellen Demokratie mit starkem Präsidenten bis zur parlamentarischen Demokratie mit schwachem, rein repräsentativen Staatsoberhaupt reicht, präsentieren sich auch die jeweiligen Kompetenzen der Staatsoberhäupter vielfältig. Insgesamt lassen sich folgende Funktionen ermitteln:

¹ Die Regierungsform wird durch die Art der Bestellung der Exekutive definiert (vgl. von Oppen (1999), S. 8, FN 39).

² Hartmann / Kempf (1989), S. 7.

³ Ibid.

⁴ Schmidt (1995), S. 368f.

- Repräsentation;
- Exekutivfunktionen (inkl. Oberbefehl über die Streitkräfte);
- Legislativfunktionen;
- Funktionen im Rahmen der Justiz (insbesondere Begnadigungsrecht);
- Ernennung und Entlassung der Regierung;
- Ernennung und Entlassung weiterer staatlicher Funktionsträger;
- Einberufung und Auflösung des Parlaments;
- Ausschreibung von Neuwahlen;
- Staatsnotarfunktion;
- Schiedsrichterfunktion;
- Wächter der Verfassung;
- Notstandsbefugnisse;
- Symbolfunktionen.

Diese Aufzählung stellt die insgesamt möglichen Befugnisse dar. Dabei gilt es zu beachten, dass bei weitem nicht jedes Staatsoberhaupt über Kompetenzen in all' diesen Bereichen verfügt. Vor dem Hintergrund dieses Papiers ist es angebracht, die Untersuchung auf diejenigen Kompetenzen zu beschränken, die in der aktuellen liechtensteini-schen Verfassungsdiskussion eine grosse Rolle spielen:

- Sanktionsrecht;
- Notrecht;
- Regierungsernennung/-entlassung;
- Richterbestellung.

1.2 Vergleichsmethode

Jedes politische System verfügt über Merkmale oder Kombinationen von Merkmalen, die es in gewisser Hinsicht als „einmalig“ erscheinen lassen. Die vergleichende Politikwissenschaft geht jedoch von der Grundannahme aus, dass politische Systeme überall auf der Welt die gleichen Funktionen erfüllen müssen und diesbezüglich auch vergleichbar sind. Wenn überdies einige weitere (Rahmen-)Bedingungen (z. B. sozio-ökonomischer Entwicklungsstand, Demokratisierungsgrad etc.) erfüllt sind, kann in der Regel eine sinnvolle Vergleichsanordnung konstruiert werden.

Konkret gilt es beim Vergleich von politischen Systemen, zwei Fehler zu vermeiden: Einerseits darf die Abstraktionsstufe nicht zu hoch angesetzt werden, ansonsten der Vergleich inhaltsleer wird. Andererseits darf sie auch nicht allzu tief angesetzt werden, da wir sonst bei detaillierten, aber unvergleichbaren Einzelfallstudien stecken bleiben.

Im Rahmen der Vergleichenden Politikwissenschaft haben sich zwei Untersuchungskonzepte etabliert:

- ***Most similar cases design:***
Bei diesem Konzept sollen solche Fälle miteinander verglichen und auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede überprüft werden, die bezüglich gewisser grundlegender Merkmale ein Höchstmass an Übereinstimmung aufweisen.⁵
- ***Most different cases design:***
Bei diesem Konzept sollen solche Fälle verglichen werden, die bezüglich gewisser grundlegender Merkmale ein Höchstmass an Unterschiedlichkeit aufweisen.⁶

Das Verfahren des Vergleichs der unähnlichsten Fälle ist geeignet, Effekte zu identifizieren, die sich aus grundlegenden Unterschieden ergeben. Beispiele dafür sind etwa der Vergleich von Diktaturen und Demokratien (grosser Unterschied bezüglich der Art und Weise der Ausübung der Regierungsgewalt) oder von Industrie- und Entwicklungsländern (grosser Unterschied bezüglich des sozio-ökonomischen Entwicklungsstandes).

Hinsichtlich der Funktion und der Kompetenzen eines monarchischen Staatsoberhauptes ist jedoch eher ein Vergleich mit möglichst ähnlichen politischen Systemen zweckmässig. Aus diesem Grunde werden Belgien, Dänemark, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Schweden und Grossbritannien zum Vergleich herangezogen. Sie verfügen erstens über die gleiche, nämlich monarchische, Staatsform⁷ wie das Fürstentum Liechtenstein und weisen zweitens einen ähnlichen sozio-ökonomischen Entwicklungsstand auf und sind drittens ebenfalls Mitglieder des Europarates, was sie als Rechtsstaaten ausweist.⁸

Neben den genannten Staaten sollen auch die USA und Frankreich in den Vergleich miteinbezogen werden. Die USA stellen das typischste Beispiel einer präsidentiellen Demokratie dar, und Frankreich wird als typisches Beispiel eines semi-präsidentiellen⁹

⁵ Schmidt (1995), S. 625.

⁶ Ibid.

⁷ Die Staatsform bestimmt sich danach, wer als Staatsoberhaupt fungiert (vgl. von Oppen (1999), S. 8, FN 38).

⁸ Hingegen wird das Fürstentum Andorra, das über ein kollektives Staatsoberhaupt verfügt, das aus zwei gleichberechtigten Co-Prinzipes (Bischof von Urgell und französischer Präsident) besteht, als historisch-staatsrechtlicher Sonderfall nicht in die Analyse miteinbezogen.

⁹ Der Frage, ob die „semi-präsidentielle“ Regierungsform Frankreichs einen eigenen Systemtypus oder einen Extremfall innerhalb des Parlamentarismus bildet, soll an dieser Stelle nicht nachgegangen werden. Frankreich als typisches Beispiel für diese Art von Regierungssystem wird der Vollständigkeit halber zum Vergleich herbeigezogen.

Systems angesehen. Zusammen mit Grossbritannien, das als typischstes Beispiel für ein parlamentarisches System gilt, sind somit alle Regierungsformen, die in den modernen westlichen Demokratien vorkommen, in unserer Vergleichsgruppe vertreten. Mit diesem Vorgehen wird eine allfällige Verzerrung der Untersuchungsergebnisse hinsichtlich der Demokratieprinzipien aufgrund eines monarchischen Bias vermieden.

1.3 Grundprinzipien der Demokratie

Anlässlich ihres Pariser Gipfeltreffens vom 21. November 1990 haben die Staats- und Regierungschefs der KSZE die sog. „Charta von Paris über ein neues Europa“ verabschiedet. Darin erklären sie wörtlich: „Wir verpflichten uns, die Demokratie als einzige Regierungsform unserer Nationen aufzubauen, zu festigen und zu stärken.“¹⁰ Diese Erklärung stand unter dem Eindruck der historischen Zäsur, die durch den Zusammenbruch des Kommunismus eingetreten war. Mit ihr bekräftigten die Staats- und Regierungschefs der KSZE-Staaten, dass es unter ihren Mitgliedstaaten keine legitimen Alternativen mehr zur Demokratie geben solle. Diese Erklärung stellt den symbolischen Höhepunkt eines historischen Prozesses dar.

Seit das Konzept der Demokratie in der Antike aufgetaucht ist, wurde die Frage, was das sein kann und was es konkret bedeutet immer wieder aufgeworfen.¹¹ Die Diskussion wird dadurch erschwert, dass „Demokratie“ erstens als Ideal, zweitens als logisch mögliche Regierungsform und drittens als Beschreibung empirischer Regierungsformen verwendet wird. Dabei hat sich im Laufe der Zeit die Bedeutung des Begriffs beträchtlich gewandelt.

Obwohl sich „Demokratie“ dem Wortsinn nach relativ einfach als „Herrschaft des Volkes“ bestimmen lässt, gibt es auch heute noch keine allgemein anerkannte und rechtlich verbindliche Definition dessen, was abschliessend unter dem Begriff „Demokratie“ zu verstehen ist. Nichtsdestotrotz herrscht in der Wissenschaft und in der Praxis ein Konsens darüber, dass in einer „Demokratie“ das Volk als höchste Legitimationsinstanz staatlichen Handelns anzusehen ist (Volkssouveränität) und folgende Minimalstandards erfüllt sein müssen, um von „Demokratie“ sprechen zu können:

- Existenz freier, gleicher und allgemeiner Wahlen, die periodisch abgehalten werden und den Volkswillen zum Ausdruck bringen;¹²

¹⁰ Charta von Paris über ein neues Europa. Erklärung des Pariser KSZE-Treffens der Staats- und Regierungschefs vom 21. November 1990 (Charta von Paris) abgedruckt in Bundeszentrale für politische Bildung (1999), S. 456.

¹¹ Meier (1999), S. 15.

¹² In einer Demokratie kann das Volk die Herrschaftsfunktion entweder direkt ausüben (direkte Demokratie) oder mittelbar, indem es diese auf verfassungsmässig bestellte, im Namen des Volkes, jedoch ohne dessen bindenden Auftrag handelnde Institutionen überträgt (repräsentative Demokratie). In der Praxis liegt häufig eine Kombination beider Prinzipien vor, wobei die direktdemokratischen Mitwir-

- Volksvertretung mit effektiver Legislativfunktion;¹³
- Gewaltenteilung;
- Geltung bestimmter Persönlichkeits- und Freiheitsrechte.

Die einzelnen Prinzipien des demokratischen Mindeststandards haben zum Teil rechtlichen Niederschlag in völkerrechtlichen Dokumenten gefunden¹⁴, was aber noch nicht bedeutet, dass das Demokratieprinzip allgemein als zwingendes Völkerrecht oder als Völkergewohnheitsrecht anerkannt wird. Für die untersuchten Staaten sind jedoch sowohl das IPbürgR und das IPwirtR als auch das ZP I/EMRK verbindlich.

Aus dem oben Gesagten geht hervor, dass Demokratie immer nur Herrschaft auf Zeit in einem rechtsstaatlichen Rahmen bedeuten kann. In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass der prozedurale Aspekt der Demokratie nicht vom inhaltlichen getrennt werden kann: Weder kann ein demokratisches Verfahren einen undemokratischen Inhalt legitimieren noch kann eine – formal rechtsstaatliche – Norm das Verfahren ausser Kraft setzen. Um einen Akt als demokratisch klassifizieren zu können, müssen stets beide Bedingungen erfüllt sein.

Im Rahmen dieser Arbeit werden als demokratischer Bewertungsmaßstab die oben aufgeführten Minimalkriterien – unter Berücksichtigung der Untrennbarkeit inhaltlicher und prozeduraler Aspekte – verwendet.

2 Souveränität, Staats- und Regierungsform

2.1 Träger der Souveränität

Grundlage für jede Staatlichkeit ist Souveränität, verstanden als höchste Autorität, welche auf einem bestimmten Territorium (ausschliesslich) Recht setzen kann und von anderen solchen Autoritäten unabhängig ist. Mit den Worten Jean Bodins, des Klassikers der Souveränitätstheorie: „Der Begriff beinhaltet die absolute und dauernde Gewalt eines Staates ...“¹⁵

kungsrechte des Volkes mehr oder weniger stark ausgeprägt sein können. Für das Vorhandensein von „Demokratie“ ist es hingegen unerheblich, ob diese direkt oder indirekt ist.

¹³ Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass es neben der gewählten Volksvertretung keine – ungewählten, mithin nicht demokratisch legitimierten – (Mit-)Gesetzgeber geben darf.

¹⁴ Im Vordergrund stehen dabei der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (IPbürgR), der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 (IPwirtR), die Konvention des Europarats zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) sowie das Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952 (ZP I/EMRK) alle abgedruckt in Bundeszentrale für politische Bildung (1999).

¹⁵ Zit. in Fleiner-Gerster (1995), S. 151.

Die Vorstellungen von der Souveränität haben sich seit Bodin gewandelt. Vom ehemaligen Souverän, dem Fürsten von Gottes Gnaden, ist im Zuge der demokratischen Entwicklung die Souveränität auf das Volk übergegangen. Seit dem 19. Jahrhundert veränderte sich allmählich auch die Auffassung von Monarchie. Im Zuge der Aufklärung und der sich verstärkenden Verrechtlichung der politischen Handlungsbedingungen trat die traditionale Legitimierung des Monarchen immer mehr zugunsten einer rationalen Begründung zurück.¹⁶

Dies führte einerseits dazu, dass der Monarch zunehmend danach beurteilt wurde, mit welchem Erfolg er seine Rolle in Staat und Verfassung erfüllte (funktionale Auffassung der Monarchie).¹⁷ Andererseits wurde die Einbindung königlicher Souveränität in verfassungsstaatliche Arrangements angestrebt (Konstitutionalismus).¹⁸ Am Ende dieser Entwicklung ging die Macht vom Monarchen auf das Parlament oder genauer auf die dem Parlament verantwortliche Regierung über (Parlamentarisierung).¹⁹

Belege für dieses neue Monarchieverständnis²⁰ finden sich etwa in der Diskussion der französischen Nationalversammlung über die Unverletzlichkeit des Königs. Begründet wird die Funktion des Monarchen mit der Tatsache, dass die starke gesetzgebende Versammlung zwecks Verhinderung einer Parlamentsdespotie ein von ihr unabhängiges starkes Gegengewicht benötige. Später entwickelte Benjamin Constant die Idee des Monarchen als „pouvoir neutre et abstrait“, die auf eine „neutrale“ Vermittlerfunktion des Königs oberhalb der Parteien abstellte. Lorenz von Stein führte den Gedanken weiter und schrieb dem Monarchen die Funktion zu, die Idee des über der Gesellschaft stehenden Staates zu verkörpern. Auch das am Wiener Kongress verkündete Prinzip der „Legitimität“ knüpfte weniger an die historisch-dynastische Begründung von Herrschaft (traditionale Legitimation) an, sondern legte vornehmlich das geltende Völkerrecht zugrunde (rational-legale Legitimation).²¹ Dabei stand der Gedanke der Friedenserhaltung im Vordergrund, um die innere und äussere Stabilität der Staaten zu sichern. Ein Herrscher galt dann als legitim, wenn er eine an diesen Kriterien zu messende positive Leistung erbrachte.

¹⁶ Kirsch (1999), S. 47, vgl. auch Asbach (2003), S. 15f.

¹⁷ Kirsch (1999), S. 47.

¹⁸ Schmidt (1995), S. 507.

¹⁹ Von Beyme unterscheidet fünf mögliche Regierungsformen in Monarchien: (1) Altständisches System, (2) Absolute Monarchie, (3) konstitutionelle Monarchie mit monarchischem Prinzip, (4) ständisch konstitutioneller Dualismus und (5) parlamentarisches System. Nicht alle Länder haben alle fünf Phasen durchlaufen. Dazu ausführlich: von Beyme (1999), S. 15-37.

²⁰ Zum Folgenden vgl. Kirsch (1999), S. 47ff.

²¹ „An die Stelle des dynastischen Anspruchs trat zu einem guten Teil die völkerrechtliche Legitimität der Staaten, so dass nach 1815 die Situation entstand, dass die Souveränität bei den einzelnen Staaten lag und die Fürsten nur noch als ausführende Organe dieser rational begründeten Macht handelten. Erst nachträglich entwickelten die Vertreter der 1815 geschaffenen Ordnung eine Legitimitätsideologie, welche die Ergebnisse des Wiener Kongresses gegenüber der Öffentlichkeit als Verwirklichung des Erbprinzips glaubhaft machte.“ [Kirsch (1999), S. 49.]

Im Rahmen der Konstitutionalisierung der Monarchien wurde die absolute Herrschaft durch gewaltenteilende und/oder gewaltenverschränkende Arrangements sowie die Mitwirkung des Parlaments an Gesetzgebung und Budgetbewilligung eingegrenzt. Doch auch in den konstitutionellen Monarchien behielt der Monarch dank seiner Prerogative eine gegenüber den anderen Staatsorganen hervorgehobene Stellung.²² Gleichzeitig wandelte sich aber auch der Charakter der Parlamente von ständischen Vertretungen hin zu Institutionen, die das ganze Volk repräsentierten.²³ Allmählich (häufig auch in Konflikten mit der Krone) wurden die Kompetenzen der Parlamente ausgebaut, sodass ihnen schliesslich eine wesentliche Rolle bei der Gesetzgebung, der Bildung, Kontrolle und Fortbestand von Regierungen (parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung) sowie bei der Beschlussfassung über den Staatshaushalt (Budgethoheit) zukam. Neben dem Machtgewinn der Parlamente kam es auch zu einer Ausweitung des Wahlrechts, die schliesslich zur Verwirklichung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts für Männer und Frauen (Demokratisierung) führte. Am Ende dieses Prozesses konnte die Krone nicht mehr ohne das – vom Volk gewählte – Parlament handeln, somit war auch die Souveränität vom Monarchen auf das Volk übergegangen:

Von einer „königlichen Macht“ kann man nirgendwo [in der EU] mehr sprechen. Die Könige von Gottes Gnaden haben den Königen „von Verfassung“ bzw. von Volkes Gnaden Platz gemacht. Auch wenn sich die Verfassungstexte darüber ausschweigen, so sind in der Praxis alle Monarchien Demokratien und parlamentarische Systeme.²⁴

Als vorläufiges Fazit kann festgehalten werden, dass heute in Europa die auf die Volkssouveränität gestützte Demokratie als einzig legitimes Modell gilt. Dabei bedeutet Souveränität im modernen Sinne, dass die staatlichen Tätigkeiten durch das Volk legitimiert werden. Dabei ist das Volk souverän in dem Sinne, dass es für die Wahrnehmung staatlicher Gewalt oberste und diesseitig nicht mehr ableitbare Legitimationsgrundlage bildet.²⁵

Exemplarisch für dieses neue Verständnis ist z.B. die bereits erwähnte Charta von Paris, in der es wörtlich heisst: „Demokratische Regierung gründet sich auf dem Volkswillen ...“ Damit steht fest, dass auch Monarchien einer demokratischen Legitimierung bedürfen.

Tabelle 1 gibt anhand der entsprechenden Verfassungsartikel (vgl. auch Anhang 1) eine Übersicht über die Trägerschaft der Souveränität und die Selbstbeschreibung bezüglich der Staatsform der untersuchten Staaten:

²² Schmidt (1995), S. 508.

²³ In der deutschen Staatsrechtslehre entbrannte noch in den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts eine Forschungskontroverse zwischen Ernst Rudolf Huber und Ernst-Wolfgang Bockenförde, ob die konstitutionelle Monarchie als eigenständiger Verfassungstyp (so Huber) oder als blosse Übergangsform zwischen monarchischem und parlamentarischem Regierungssystem (so Bockenförde) zu bewerten sei. Vgl. dazu Fehrenbach (1992), S. 71.

²⁴ Kimmel (2000), S. XXII.

²⁵ Fleiner-Gerster (1995), S. 175.

- In den Republiken (F und USA) sowie in Schweden, Spanien und Norwegen geht die Souveränität explizit vom Volk aus.
- In Belgien und Luxemburg geht die Souveränität von der Nation aus, was als Ausdruck der Volkssouveränität zu verstehen ist.
- Die dänische und die niederländische Verfassung äussern sich nicht explizit zur Frage der Souveränität.
- Die liechtensteinische Verfassung räumt dem Monarchen eine sehr starke Stellung als explizitem Träger der Souveränität ein (Art. 2 LV), was diese als typische Vertreterin des Hochkonstitutionalismus ausweist.²⁶

Tabelle 1: Träger der Souveränität und Selbstbeschreibung

Staatsform	Träger der Souveränität			
	Nation	Volk	Fürst und Volk	Keine Angaben
Republik		F: Art. 1 und 3 VF (lai- zistische und soziale Republik) USA: Ingress		
Monarchie	B: Art. 1 VB (Föederal- staat) Art. 33 VB Lux: Art. 1, 32 und 51 VL (demokratischer Staat, parlamentari- sche Demokratie)	S: § 1 VS (repräsentati- ve, parlamentarische Staatsform) E: Art. 1 VE (demokra- tischer und sozialer Rechtsstaat, parla- mentarische Monar- chie) N: Art. 1 VN (be- schränkte und erbli- che Monarchie)	FL: Art 2 LV (konstituti- onelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentari- scher Grundlage) FL (Fürst.): unverändert FL (Frieden.): unverändert	DK: §§1 und 15 VDK (be- schränkte Monarchie, parlamentarisches Regierungssystem) NL: –

²⁶ „Im Hochkonstitutionalismus ... teilt sich der Monarch die Staatsgewalt mit dem Volk, sie steht beiden zu. Die hochkonstitutionellen Verfassungen ordnen demgemäss die einzelnen Teile der Staatsgewalt im Sinne der Gewaltentrennung verschiedenen Staatsorganen zu, darunter dem Monarchen.“ [Brauneder (2001), S. 199.] Auf den ersten Blick erscheint auch die Stellung des Grossherzogs von Luxemburg als sehr stark: „Die souveräne Gewalt liegt bei der Nation. Der Grossherzog übt sie gemäss dieser Verfassung und den Gesetzen des Landes aus“ (Art. 32 Abs. 1 und 2 VL). Diese Formulierung könnte den Eindruck erwecken, dass der Grossherzog die Souveränität allein ausübe, doch muss man diese Passage mit den Einschränkungen lesen, welche klarstellen, dass Luxemburg ein demokratischer Staat (Art. 1 VL) und eine parlamentarische Demokratie (Art. 51 VL) ist.

2.2 Die Verwirklichung der Volkssouveränität und des Demokratieprinzips in den Monarchien

Die Konsultation der Verfassungstexte ist nicht ausreichend für die Ermittlung des realen Trägers der Souveränität. Die Frage nach der Staatsform (Monarchie oder Republik) ist heute in den untersuchten Staaten nicht mehr Gegenstand heftiger politischer Debatten. Verfassungsrechtlich gesehen besitzt ein Teil der Monarchen zwar grosse Kompetenzen. Gewohnheitsrecht und Verfassungskonventionen haben dazu geführt, dass der Monarch faktisch und unbestritten auf blosser Repräsentation verwiesen ist.²⁷ Im Folgenden soll für die untersuchten Monarchien (mit Ausnahme Schwedens und Spaniens)²⁸ gezeigt werden, dass sich die tatsächliche Legitimationsbasis vom Monarchen zum Parlament oder Volk verschoben hat.²⁹

- **Grossbritannien:**

Grossbritannien verfügt als einziger europäischer Staat über keine geschriebene Verfassung. Mit der „Glorious Revolution“ von 1688 begann ein Prozess, in dessen Verlauf sich die Souveränität vom Monarchen auf das Parlament verlagerte. Mit der Bill of Rights (1689) und der Act of Settlement (1701) wurde das vom Parlament erlassene Gesetz über den Willen des Königs gestellt, die Krone wurde somit zu einem Staatsorgan. Aufgrund des parlamentarischen Rechts der Steuerbewilligung war die Regierung ohne oder gegen das Parlament nicht mehr handlungsfähig. Die Prärogativen des Königs entwickelten sich allmählich zu einem Bereich des Common Law (eines Systems unkodifizierter, aus den gerichtlichen Entscheidungen zu konkreten Fällen entstandener Gesetzesregeln). Nach der ersten Wahlrechtsreform von 1832 war in Grossbritannien ein parlamentarisches Regierungssystem etabliert. Die Einführung des allgemeinen Wahlrechts 1928 vollendete die Demokratisierung des Systems.³⁰ Im britischen Verfassungsverständnis verbindet sich die Rolle der Gesetzesbindung individuellen und staatlichen Handelns mit der Dominanz des Gesetzgebers, des Parlaments. Dieses stellt den eigentlichen Souverän dar. Die Staatsgewalt geht eigentlich nicht vom Volke aus, sondern ist ein Vorrecht des Parlaments, das seinerseits aber vom Volk gewählt wird und die-

²⁷ Kimmel (2000), S. XXII.

²⁸ Die Untersuchung Schwedens und Spaniens erübrigt sich, da in den neuen Verfassungen dieser Länder von 1975 resp. 1978 die Volkssouveränität explizit etabliert wurde. Das luxemburgische und norwegische System soll trotz der expliziten Verankerung der Volkssouveränität näher erörtert werden, da die Verfassungstexte jeweils eine mehr als symbolische Rolle des Monarchen zu suggerieren scheinen.

²⁹ Eine gute Übersicht zur Durchsetzung der parlamentarischen Regierungsform findet sich in von Beyme (1999), S. 61 – 121.

³⁰ Röhrich (2001), S. 15.

sem politisch verantwortlich ist. Die Funktion der Krone ist heute repräsentativer, zeremonieller und integrativer Natur.³¹

- **Belgien:**

Die Verfassung des Königreichs Belgien vom 7. Februar 1831 etabliert eine konstitutionelle Monarchie. Obwohl dem König weitgehende Befugnisse zugestanden wurden, war seine konstitutionelle Bindung eindeutig. Überdies stellt die belgische Verfassung unmissverständlich fest, dass alle Gewalten von der Nation ausgehen (Art. 33 VB). In Art. 88 VB heisst es überdies: „Die Person des Königs ist unverletzlich; seine Minister sind verantwortlich.“ Diese Aussage wird noch weiter verschärft durch die Vorschrift von Art. 102 VB, die besagt, dass in keinem Fall ein mündlicher oder schriftlicher Befehl des Königs einen Minister von seiner Verantwortlichkeit befreien kann. Obwohl diese Regelungen keinesfalls automatisch bedeuteten, dass die Minister zugleich abhängig vom Vertrauen der Abgeordnetenkammer wurden, führte beides doch im Verlaufe von einigen Jahren zur Verwirklichung des parlamentarischen Regierungssystems. Die eigentliche Parlamentarisierung Belgiens erfolgte bereits 1833 oder – je nach Interpretation – erst 1847 (Regierung Rogier), dennoch gab es gelegentlich Rückfälle der Krone in Aktionen gegen die Mehrheitsregierung (1871, 1884, 1911).³² Während König Leopold I. (1831 – 1865) die Politik des Landes massgeblich beeinflussen konnte, nahm mit der Entwicklung der politischen Parteien die Fähigkeit des Monarchen, seine politischen Vorstellungen durchzusetzen, ständig ab. Der in der Verfassung festgestellte organschaftliche Rahmen blieb jedoch weitgehend erhalten. Mit der Einführung des gleichen Wahlrechts für Männer (1919) und für Frauen (1948) wurde die Demokratisierung vollendet.³³

- **Dänemark:**

Die konstitutionelle Monarchie in Dänemark wurde 1849 begründet. Schon damals galt das allgemeine und gleiche Wahlrecht für Männer. Die Parlamentarisierung des Landes erfolgte durch Wahlsiege: Die Budgetverweigerungen von 1873, 1878 und 1881 führten mehrmals zu Parlamentsauflösungen. Die notwendig gewordenen Neuwahlen brachten den Liberalen, die sich für eine parlamentarische Regierungsweise einsetzten, immer mehr Zulauf. Schliesslich erklärte der König am 24. Juli 1901, „in Zukunft bei der Zusammenstellung seiner Regierung darauf zu achten, dass sie keine Mehrheit im Folketing gegen sich habe“³⁴. Mit der nachfolgenden Ernennung einer Regierung, die Mehrheit im Volk und das Vertrauen der Volkskammer (Folketing) besass, akzeptierte die Krone 1901 de facto die Einfüh-

³¹ Vgl. dazu Sturm (2003), S. 228ff.

³² Von Beyme (1991), S. 114.

³³ Siegemund (1991), S. 61ff.

³⁴ Zit. in Wenzel (1982), S. 23.

rung der parlamentarischen Regierungsform.³⁵ Die Verfassung von 1915 führte schliesslich das Frauenstimmrecht ein. Die heute gültige Verfassung trat 1953 in Kraft. In ihr ist das parlamentarische Prinzip explizit festgelegt (§ 15 VD). Verfassungsänderungen unterstehen obligatorisch der Volksentscheidung (§ 88 VD), und ferner können auch weitere Gesetzesvorlagen (§ 42 VD) der Volksentscheidung unterbreitet werden. Entgegen dem Verfassungstext ist aufgrund der ministeriellen Verantwortlichkeit die Rolle des Monarchen eine rein zeremonielle.³⁶

- **Luxemburg:**

Das Grossherzogtum Luxemburg wurde mit Wirkung des Londoner Vertrages von 1839 ein unabhängiger Staat und erhielt 1841 seine erste eigene Verfassung, welche deutlich durch das belgische Vorbild geprägt war. Die liberalen Reformen der 1848er Verfassung wurden durch die vom Deutschen Bund aufgezwungene Verfassung rückgängig gemacht. Erst mit der Verfassung vom 17. Oktober 1868 wurde der Grundstein für die parlamentarische Monarchie gelegt. Der heutige Verfassungstext basiert auf dem Text von 1868, modernisiert durch die Reformen von 1919 sowie 20 Revisionen nach dem Zweiten Weltkrieg. Von Anfang an war das monarchische Prinzip eingeschränkt. 1918 wurde das Frauenstimmrecht eingeführt, und 1919 wurde die Idee der Volkssouveränität in der Verfassung verankert (Art. 32 VL). 1948 fand das Prinzip der parlamentarischen Demokratie ausdrücklich in den Verfassungstext Eingang (Art. 51 VL), und 1998 wurde die Reihe der Eigenschaften des Grossherzogtums um das Adjektiv „demokratisch“ erweitert (Art. 1 VL).³⁷ Abschliessend lässt sich festhalten, dass sich trotz des zuweilen unklaren Verfassungstexts die Rolle des Grossherzogs weitgehend auf seine repräsentativen Funktionen beschränkt und das politische Handeln der parlamentsabhängigen Regierung vorbehalten ist.³⁸

- **Niederlande:**

Die Erbmonarchie wurde in den Niederlanden mit der Verfassung von 1814 eingeführt. Die sog. liberale Verfassung von 1848 schränkte die Befugnisse des Königs ein und öffnete mit der Verankerung der parlamentarischen Verantwortung der Regierung den Weg zur Parlamentarisierung des politischen Systems. Die wichtigste Änderung der 1848er Verfassung erfolgte mit der Einführung des allgemeinen und gleichen Verhältniswahlrechts 1917 für Männer, welches 1919 auf die Frauen ausgedehnt wurde. Obschon in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts eine grundlegendere Verfassungsrevision zur Diskussion stand, wurde nur eine Überarbeitung der bestehenden Verfassung in Angriff genommen, wobei sich die substanziellen Änderungen in engen Grenzen hielten. Die heute gültige Verfassung

³⁵ Von Beyme (1999), S. 105.

³⁶ Vgl. dazu Jensen/Steffani (1991), S. 94ff. und Nannestad (2003), 55ff.

³⁷ Vgl. Schroen (2003), 415ff.

³⁸ Höchstenbach (1991), S. 279.

von 1983 zeichnet sich durch eine klarere Strukturierung und modernere Sprache aus. Sie geht implizit von der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Regierung aus (Art. 42 (2) VNL) und spricht ihr die politische Führungsrolle zu (Art. 45 (3) VNL).³⁹

- **Norwegen:**

Norwegen war von 1536 bis 1814 Teil der dänischen Monarchie. Im Frieden von Kiel von 1814 wurde das Land Schweden zugesprochen. Zwischenzeitlich hatte jedoch eine verfassunggebende Versammlung eine eigene für ganz Norwegen gültige Verfassung erlassen, und diese konnte trotz der später erzwungenen Union mit Schweden beinahe unverändert beibehalten werden, was die volle innere Souveränität des Landes sicherstellte. Mit dem Akt der Verfassunggebung und der Anerkennung dieser Verfassung wurde in Norwegen das Prinzip der Volkssouveränität verwirklicht. Die auf Bewahrung der Souveränität gegenüber Schweden bedachte Politik hatte einen ausgesprochenen Verfassungskonservatismus zur Folge. Reformen werden nicht oder nur selten von Verfassungsänderungen eingeleitet, sondern dadurch, dass man die jeweiligen Verfassungsbestimmungen im Lichte der gesellschaftlichen und rechtlichen Veränderungen neu auslegt. Die Parlamentarisierung Norwegens erfolgte 1884, als der schwedisch-norwegische König Oscar II. sich geweigert hatte, ein vom Parlament verabschiedetes Gesetz zu sanktionieren. Daraufhin wurde vom Parlament das Reichsgericht angerufen, welches den Regierungschef und grosse Teile der Regierung des Amtes enthob. Der König beugte sich dem Urteil des Reichsgerichts und ernannte eine neue Regierung, die über keine Mehrheit im Parlament verfügte. Diese Regierung konnte sich aber auch nicht gegen das Parlament durchsetzen, sodass der König schliesslich gezwungen war, den Vorsitzenden der Mehrheitspartei mit der Regierungsbildung zu beauftragen. Damit hatte sich das parlamentarische Regierungssystem durchgesetzt. Allerdings wurde dieses Prinzip nie schriftlich in der Verfassung niedergelegt, sondern fand seine Bestätigung durch die politische Praxis: 1905 löste das Parlament die Union mit Schweden auf und wählte einen dänischen Prinzen zum neuen König. Diese Tatsache illustriert, dass der König über keinerlei eigene Souveränität verfügt, sondern sein Amt von Parlaments- bzw. Volkesgnaden ausübt. Zwischen 1898 und 1913 wurde schliesslich das allgemeine Wahlrecht für Männer und Frauen eingeführt und das System vollständig demokratisiert. Die Position des norwegischen Königs ist zwar bis heute nicht in alle Details geklärt, doch es herrscht Konsens, dass Norwegen eine parlamentarische Demokratie ist. Aus diesem Grunde sind die politischen Befugnisse des Staatsorgans „König“ (d.h. der König im

³⁹ Vgl. dazu Lepszy (2003), S. 349ff. und Timmermans (1991), S. 283ff.

Staatsrat oder der König der prinzipiell die Exekutive bildet) auf die parlamentarisch verantwortliche Regierung übergegangen.⁴⁰

Aufgrund des oben Gesagten wird deutlich, dass – mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein – alle im Europarat vertretenen Monarchien über ein parlamentarisches Regierungssystem verfügen. Somit ist die staatliche Gewalt demokratisch im Volk allein verankert, d.h., dass es neben dem Volk keinen anderen Träger der Souveränität geben kann. Diese Tatsache ist für den Fortgang der Untersuchung von grosser Bedeutung, gibt sie doch bei unklarer Verfassungslage einen Interpretationshinweis.

Verschiedene Autoren gehen sogar davon aus, dass Monarchie und Demokratie prinzipiell nur über eine parlamentarische Regierungsform vereinbar sind.⁴¹ Diese Betrachtungsweise vernachlässigt allerdings mögliche direktdemokratische Regierungsformen. Richtig ist hingegen, dass heute staatliche Macht nur über die Souveränität des Volkes legitimierbar ist. Eine ähnliche Meinung vertritt auch S.D. Fürst Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein: „... war ich immer der Ansicht, dass eine Monarchie, die politische Verantwortung trägt, heute eine demokratische Legitimation braucht. Eine religiöse Legitimation im Zeitalter der Religionsfreiheit lässt sich kaum mehr vertreten.“⁴² Da in Liechtenstein Verfassungstext (Art. 2 LV) und -praxis bezüglich der doppelten Verankerung der Souveränität in Volk und Fürst übereinstimmen, muss die bestehende Situation als problematisch eingestuft werden.⁴³

2.3 Misstrauensantrag und Initiative auf Abschaffung der Monarchie

Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, die Monarchie demokratisch zu legitimieren, muss geprüft werden, ob die in den jeweiligen Initiativen vorgeschlagenen Massnahmen geeignet sind, die demokratische Legitimation der Monarchie zu fördern. In diesem Zusammenhang sind einerseits die Vorschläge zum Sanktionsrecht, die in Kapitel 4 behandelt werden, und andererseits der Misstrauensantrag (Art. 13ter Fürsteninitiative) und die Initiative auf Abschaffung der Monarchie (Art. 113 Fürsteninitiative) näher zu prüfen (vgl. Anhang 2).

2.3.1 Misstrauensantrag

Gemäss Art. 13ter Fürsteninitiative können mindestens 1500 Landesbürger einen begründeten Misstrauensantrag gegen den Landesfürsten einreichen; daraufhin muss der Landtag an seiner nächsten Sitzung eine Empfehlung abgeben und eine Volksabstimmung ansetzen. Wird der Misstrauensantrag angenommen, ist er dem Landesfürsten zur

⁴⁰ Vgl. dazu Rommetvedt (1992), 56ff. und Gross/Rotholz (2003), S. 132ff.

⁴¹ Vgl. dazu Kimmel (2000), S. XXII, Steffani (1991), S. 13 und Damgaard (1992), passim.

⁴² Interview vom 14. Oktober 2002 mit S.D. Fürst Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein in der Netzzeitung: http://www.fuerstenhaus.li/index.php?278&backPID=203&begin_at=30&tt_news=93&P=1.

⁴³ Zur Stellung des liechtensteinischen Staatsoberhauptes vgl. Batliner (1994), S. 92 – 96.

Behandlung nach dem Hausgesetz mitzuteilen. Die gemäss Hausgesetz getroffene Entscheidung ist dem Landtag binnen 6 Monaten durch den Landesfürsten mitzuteilen. Mit dem Misstrauensantrag soll der Landesfürst mit seinen Kompetenzen und Befugnissen als Staatsoberhaupt einer in Demokratien für Staatsoberhäupter üblichen politischen Kontrolle unterstellt werden.⁴⁴

Während sich präsidentielle und semi-präsidentielle Systeme gerade dadurch auszeichnen, dass der Präsident nicht vom Vertrauen des Parlaments abhängig ist, fehlt auch in allen anderen untersuchten Ländern mit parlamentarischem Regierungssystem die Möglichkeit eines Misstrauensantrags des Volkes gegen das Staatsoberhaupt.

In allen Monarchien ist der Monarch unverletzlich, während die Regierung verantwortlich ist. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass der Monarch – weil nicht demokratisch legitimiert und verantwortlich – eine vorwiegend repräsentative Funktion einnehmen muss, während die Regierung, welche vom Vertrauen des Parlaments abhängig ist, für die politischen Entscheide gegenüber dem Parlament und somit mittelbar auch gegenüber dem Volk verantwortlich ist.

Während der Misstrauensantrag gegen die Regierung in parlamentarischen Monarchien eine notwendige Systemvoraussetzung darstellt, fehlt für die Einführung eines Misstrauensantrags gegenüber dem monarchischen Staatsoberhaupt das logische Korrelat, nämlich das Vorhandensein einer persönlichen Politikbefugnis. Folglich ist der Misstrauensantrag gegen das Staatsoberhaupt in den parlamentarischen Monarchien systemwidrig. Das Gleiche gilt sinngemäss auch für die parlamentarischen Republiken.

Im dualen System Liechtensteins hat der Fürst im Gegensatz zu den anderen Monarchen persönliche politische Befugnisse. Überdies ist er Träger der Staatsgewalt. Hingegen ist er gemäss Art. 7 Abs. 2 LV „geheiligt und unverletzlich“. Die Regierung ist gegenüber dem Landtag verantwortlich, kann aber von diesem nur im Einvernehmen mit dem Fürsten abgesetzt werden (Art. 79 und 80 LV).⁴⁵ In den Fällen, wo der Regierungschef durch die Gegenzeichnung⁴⁶ die Verantwortung übernimmt, ist die politische Verantwortlichkeit gewahrt. In Fällen, wo eine Übernahme der Verantwortung durch den Regierungschef unmöglich ist (z.B. Sanktionsverweigerung), wird die Kette der Verantwortlichkeit durchbrochen.⁴⁷ Dies mag zwar dem alten dualen Staatsverständnis entsprechen, ist aber mit dem modernen Konzept der Volkssouveränität und Demokratie nicht vereinbar. Die Einführung eines Misstrauensantrags könnte in solchen Fällen auf den ersten Blick Abhilfe schaffen, ist aber bei genauerer Betrachtung nicht geeignet, das demokratische Defizit auszugleichen:

⁴⁴ BuA, Nr. 87/2001, S. 34.

⁴⁵ Vgl. dazu auch Wille (2002).

⁴⁶ Weber (1997), S. 195ff.

⁴⁷ Breitenmoser (2000), S. 135.

- Das Instrument des Misstrauensantrags nach Art. 13ter Fürsteninitiative ist nicht so konzipiert, dass es helfen könnte, Konflikte im Einzelfall in demokratischem Sinne zu lösen. Viel eher gleicht es einer unverbindlichen „Notbremse“.
- Die Letztentscheidungsmacht liegt nicht bei einer staatlichen, demokratisch legitimierten Instanz, sondern beim Familienrat, der kein staatliches Organ darstellt. Die Beschlussfassung eines solchen Organs in Sachen, die das Fürstentum Liechtenstein als Staat betreffen, ist mit der heute gängigen Konzeption von Souveränität nur schwer vereinbar.
- Als Sanktionen sind die Verwarnung oder die Absetzung des Fürsten vorgesehen. Im ersten Fall führt die demokratisch geäußerte Misstrauensbekundung zu keinem unmittelbaren Resultat, der zweite Fall ist hingegen wieder souveränitätspolitisch bedenklich.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass der Misstrauensantrag gegen den Landesfürsten weder die demokratischen Mitwirkungsrechte des Volkes wirklich erhöht noch dem Prinzip der Volkssouveränität weiter zum Durchbruch verhilft. Das Instrument schafft keinen verbindlichen Bezug zwischen persönlicher Politikbefugnis und politischer Verantwortlichkeit. Es hat – staatsrechtlich und souveränitätspolitisch gesehen – eher unverbindlichen Petitionscharakter. Überdies besteht die Gefahr, dass im konkreten Einzelfall der Verzicht auf den Misstrauensantrag im Sinne eines Personalplebiszits als Legitimation für eine persönliche Politik des Monarchen missdeutet werden könnte.

2.3.2 Initiative auf Abschaffung der Monarchie

In Art. 113 Fürsteninitiative wird ein Verfahren für eine „Initiative auf Abschaffung der Monarchie“ geschaffen. 1500 Landesbürger können eine solche einbringen. Falls die Initiative angenommen wird, muss der Landtag eine Verfassung auf republikanischer Grundlage ausarbeiten und diese frühestens nach einem Jahr und spätestens nach zwei Jahren einer Volksabstimmung unterziehen. Dem Landesfürsten steht das Recht zu, für die gleiche Volksabstimmung einen eigenen Verfassungsvorschlag vorzulegen. Falls nur ein Verfassungsentwurf vorliegt, genügt für die Annahme die absolute Mehrheit in der Volksabstimmung. Liegen zwei Entwürfe vor, tritt ein zweistufiges Verfahren in Kraft. In einer ersten Abstimmung werden die Alternativen für die zweite Abstimmung festgelegt, indem aus den drei möglichen Verfassungsvarianten (Verfassungsvorschlag des Landtags, des Fürsten oder die bestehende Verfassung) zwei für die zweite Abstimmungsrunde bestimmt werden. Jene Verfassungsvariante, die bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhält, gilt als angenommen. Sie bedarf für das Inkrafttreten keiner Zustimmung durch den Landesfürsten.

Keine der anderen Monarchien kennt ein explizites Verfahren zur Abschaffung der Monarchie. Da aber die monarchische Staatsform auch nicht durch „Ewigkeitsklauseln“ in den Verfassungen geschützt wird, stünde der Einführung einer Republik auf dem Wege

der Verfassungsrevision (bei dem Monarchen von vorneherein kein Veto zukommt) nichts entgegen. Hingegen kennt Frankreich eine Ewigkeitsklausel betreffend die republikanische Staatsform (Art. 89 VF).

Auch die liechtensteinische Verfassung kennt weder Ewigkeitsklauseln noch andere Bestimmungen, die nicht auf dem Wege der (Verfassungs-)Initiative geändert werden können. In diesem Sinne stellt die Initiative auf Abschaffung der Monarchie keine materielle Neuerung dar. Hingegen wird mit dem neuen Artikel 113 Fürsteninitiative ein neues Verfahren geschaffen, welches die Annahme einer neuen Verfassung ohne Zustimmung des Fürsten erlaubt. Vor diesem Hintergrund gilt es nun zu prüfen, ob und inwiefern dieses neue Instrument zur stärkeren demokratischen Legitimierung der Monarchie beiträgt:

- Die Einführung eines geordneten Verfahrens zur Monarchieabschaffung kann zur demokratischen Legitimierung der Monarchie beitragen. Sie ist Ausdruck des Respekts vor dem Volkswillen.⁴⁸
- An das Verfahren werden aber derart hohe Anforderungen gestellt, dass die Inanspruchnahme des Instruments von vorneherein als sehr unwahrscheinlich erscheint.⁴⁹
- Dem Volk wird keine positive Gestaltungsmacht betreffend der allfälligen neuen Verfassung zugestanden: Im ersten Schritt hat es bloss die Kompetenz, dem Landtag den Auftrag auf Ausarbeitung einer republikanischen Verfassung ohne weitere materielle Vorgaben zu erteilen.
- Die Befugnisse der Regierung, des Landtags und der Bevölkerung, auf dem ordentlichen Weg eine Initiative zur Abschaffung der Monarchie einzubringen, werden gestrichen.
- Verfassungsänderungen innerhalb des monarchischen Systems sind weiterhin von der Zustimmung des Landesfürsten abhängig.
- Dem Fürst wird die Möglichkeit eingeräumt, dem Verfassungsentwurf des Landtags einen eigenen gegenüberzustellen. Dabei ist er an keine inhaltlichen Vorgaben gebunden.
- Die Monarchieabschaffung ist ein sehr grobes Instrument, das nur in einer grossen Krise zum Tragen kommen könnte. Es ist fraglich, ob in solchen Situationen das vorgesehene – bis zu zwei Jahre dauernde – Verfahren überhaupt zweckmässig wäre. Für Konflikte im politischen Alltag, die nicht im Konsens mit dem Landesfürsten gelöst werden können, fehlt weiterhin ein demokratisches Lösungsverfahren.

⁴⁸ Winkler (2002), S. 164.

⁴⁹ Zur Ausgestaltung des Verfahrens vgl. Batliner (2001), S. 5ff.

- Das Unterlassen der Monarchieabschaffungsinitiative könnte als Legitimation für persönliche Politik (ohne entsprechende politische Verantwortlichkeit) missdeutet werden (Personalplebiszit).

Der Wille, die Monarchie demokratisch zu legitimieren, stand Pate beim Vorschlag, eine Initiative auf Abschaffung der Monarchie einzuführen. In seiner konkreten Ausgestaltung ist dieses Instrument dazu nur sehr bedingt geeignet. Ohne ersichtlichen Grund wird das Verfahren im Vergleich zur „normalen“ Verfassungsinitiative erschwert und auch in inhaltlicher Hinsicht vorgezeichnet. Der Fürst hingegen kann seinerseits mit einem Gegenvorschlag reagieren, ohne in sachlicher Hinsicht irgendwie gebunden zu sein. Am schwersten aber wiegt, dass das Ausbleiben einer Monarchieabschaffungsinitiative als Legitimation für persönliche Politik missdeutet werden könnte, und dass kein Instrument geschaffen wird, das Konflikte im politischen Alltag mit dem Fürst auf demokratischer Basis lösen könnte.

3 Stellung des Staatsoberhauptes

Vor dem Hintergrund der aktuellen Verfassungsdiskussion im Fürstentum Liechtenstein sind im Zusammenhang mit der rechtlichen Stellung des Staatsoberhauptes insbesondere das Verhältnis allfälliger dynastischer Regelungen (Hausgesetze) zum Landesrecht sowie die Ausgestaltung der politischen Verantwortlichkeit bzw. der strafrechtlichen Immunität von Interesse.

Die Stellung, Amtsübernahme und -ende sowie die Feststellung einer allfälligen Amtsunfähigkeit werden in allen untersuchten Staaten in der Verfassung geregelt. Im Falle Liechtensteins hingegen gibt es eine Besonderheit: Die Dynastie, die erbliche Thronfolge, die Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen sowie Vormundschaft werden im Hausgesetz geregelt. Dadurch werden wichtige staatliche Funktionen (vgl. auch 2.3.1) auf ein demokratisch nicht legitimes Organ übertragen, welches zugleich in den Rang eines Verfassungsorgans gehoben wird (ohne selber der Verfassung unterstellt zu sein). Die Schaffung eines solchen Organs ist weder mit den gängigen Konzeptionen der Souveränität noch mit der Demokratie (fehlende Verantwortlichkeit) vereinbar.

Als typisches Beispiel einer konstitutionellen Verfassung regelt Art. 88 der belgischen Verfassung die Verantwortlichkeit des Königs wie folgt: „Die Person des Königs ist unverletzlich; seine Minister sind verantwortlich.“ So oder ähnlich regeln auch alle anderen untersuchten monarchischen Verfassungen die Frage der Verantwortlichkeit des Staatsoberhauptes (vgl. Anhang 3).⁵⁰ Diese beinhaltet in der Regel eine zweifache Stossrichtung:

⁵⁰ Auch in den untersuchten republikanischen Verfassungen sind hingegen in ganz besonders schwerwiegenden Fällen Anklagemöglichkeiten gegen die gewählten Präsidenten vorgesehen.

- ***Politische Unverantwortlichkeit:***

Im Prozess der Parlamentarisierung und der Demokratisierung entstand ein starker Konnex zwischen politischen Befugnissen und demokratischer Legitimierung: Fehlt eine demokratische Legitimierung, kann es auch keine „persönliche“ Politikbefugnis geben. In den untersuchten Verfassungen wird diesem Umstand mit dem Erfordernis der ministeriellen Verantwortlichkeit Rechnung getragen. Durch ihre Unterschrift unter königliche Akte übernehmen die Minister die ***politische Verantwortung***. Wird ihr Verhalten von einer Mehrheit des Parlaments missbilligt, führt dies zum ***politischen Vertrauensverlust***, und der Minister muss in der Regel zurücktreten. Mit der Figur der Verantwortlichkeit wird die für die modernen konstitutionellen Monarchien typische Verbindung zwischen dem Prinzip der Volkssouveränität (Demokratie) und der Monarchie geschaffen. Dabei wird die Verantwortlichkeit vom Demokratieprinzip her interpretiert: Die Regierungen verfügen über eine starke Politikbefugnis, weil sie – direkt oder indirekt – dem Parlament oder dem Volk verantwortlich sind. Durch das Vertrauenserfordernis wird eine ständige Rückkoppelung des Regierungshandelns an das Volk als Souverän sichergestellt. Umgekehrt gilt aber auch, dass die Monarchen aufgrund der mangelnden demokratischen Legitimation über keine „persönliche“ Politikbefugnisse verfügen.

- ***Immunität:***

Damit ein Staatsoberhaupt seine Tätigkeit neutral und unabhängig sowie nach bestem Wissen und Gewissen ausüben kann, wurde das Institut der Immunität geschaffen, welches besagt, dass die Person des Staatsoberhauptes während seiner Amtszeit für private oder amtliche Handlungen nicht zivil-, strafrechtlich oder administrativ verfolgt werden kann. Sinn einer solchen Regelung ist es, die Funktionsfähigkeit des Staatsorgans „Staatsoberhaupt“ sicherzustellen. Die Immunität verhindert hingegen nicht, dass die hoheitlichen Akte des Staatsoberhauptes einer allfälligen gerichtlichen Kontrolle unterliegen.

Art. 7 Abs. 2 LV hält lapidar fest: „Seine Person ist geheiligt und unverletzlich.“ Diese Formulierung sowie die Friedensinitiative, die sie unverändert übernimmt, liegen auf der Linie der anderen monarchischen Verfassungen. Die Fürsteninitiative hingegen formuliert neu: „Die Person des Landesfürsten untersteht nicht der Gerichtsbarkeit und ist rechtlich nicht verantwortlich. Dasselbe gilt für jenes Mitglied des Fürstenhauses, welches gemäss Art. 13bis für den Fürsten die Funktion des Staatsoberhauptes ausübt.“ Zum einen findet eine Neuformulierung der Immunität statt, zum anderen wird der Umfang der Immunität auf den Stellvertreter ausgedehnt. Die Ausdehnung der Immunität auf den Stellvertreter erscheint folgerichtig, gilt es doch, mit dieser Regelung das Funktionieren der Institution Staatsoberhaupt sicherzustellen. Die Neuformulierung des Sachverhalts erscheint schwerfällig, soll aber gemäss dem Bericht und Antrag der Re-

gierung an den Landtag vom 20. November 2001 „im Endergebnis keine materielle Neuerung, sondern nur eine systemgerechte Bereinigung in der Form“⁵¹ bedeuten. Setzt sich diese Interpretation durch, ist die Neuformulierung unproblematisch. Batliner, Kley und Wille weisen jedoch darauf hin, dass der Neuformulierung „untersteht nicht der Gerichtsbarkeit“ eine über die persönliche Immunität hinausgehende Bedeutung zugeschrieben werden könnte, nämlich, „dass die Person des Fürsten und seines Stellvertreters ... für ihr privates wie hoheitliches Handeln der liechtensteinischen Gerichtsbarkeit gar nicht mehr unterstehen“⁵². Eine solche Auslegung – und das Verhalten des Landesfürsten in verschiedenen Fällen lässt eine solche nicht a priori als unmöglich erscheinen⁵³ – wäre mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht vereinbar.

Die Ausgestaltung der Stellung des Staatsoberhauptes in den untersuchten Ländern lässt sich wie folgt zusammenfassen (Tabelle 2):

⁵¹ BuA Nr. 87/2001, S. 18f. Diese Auffassung wird nochmals in der Stellungnahme der Regierung an den Landtag vom 26. November 2002 bekräftigt. Stellungnahme 135/2002, S. 25f.

⁵² Batliner / Kley / Wille (2002), S. 4.

⁵³ Ibid.

Tabelle 2: Stellung des Staatsoberhauptes

	Politische Verantwortlichkeit	Strafrechtliche Verantwortlichkeit	Amtsunfähigkeit	Amtsende
Belgien	Nein	Nein	Parlament	Tod
Dänemark	Nein	Nein	Gesetz	Tod
Frankreich	Nein	Nein (Ausnahme: Hochverrat)	Regierung Parlament	Abwahl Ende des Mandats
Grossbritannien	Nein	Nein	Parlament	Tod Parlament
Liechtenstein	Nein	Nein	Hausgesetz	Tod (Absetzung)
Liechtenstein Fürsteninitiative	Nein (Misstrauensvotum)	Nein	Hausgesetz	Tod Absetzung
Liechtenstein Friedensinitiative	Kein Änderung gegenüber der geltenden Verfassung			
Luxemburg	Nein	Nein	Gesetz	Tod
Niederlande	Nein	Nein	Regierung Parlament Gesetz	Tod Verzicht Absetzung
Norwegen	Nein	Nein	Gesetz	Tod Amtsunfähigkeit
Schweden	Nein	Nein	Gesetz	Regierung / Parlament
Spanien	Nein	Nein	Parlament	Tod Abdankung Verzicht
USA	Nein	Ja (Verrat, Bestechung oder andere schwere Verbrechen oder Vergehen)		Ende des Mandats Absetzung Verzicht Tod

4 Sanktionsrecht

Der Akt der Sanktionierung ist ein Teil des Gesetzgebungsprozesses. Exemplarisch für die Bedeutung dieses Vorgangs ist Art. 65 Abs. 1 LV, der besagt:

Ohne Mitwirkung des Landtages darf kein Gesetz gegeben, abgeändert oder authentisch erklärt werden. Zur Gültigkeit eines Gesetzes ist ausser der Zustimmung des Landtages, die Sanktion des Landesfürsten, die Gegenzeichnung des verantwortlichen Regierungschefs oder seines Stellvertreters und die Kundmachung im Landesgesetzblatte erforderlich.

Konkret bedeutet die Sanktionierung die urkundliche Festlegung des Gesetzestextes durch die Unterzeichnung des hierfür nach Verfassung Berechtigten (zumeist Staatsoberhaupt).⁵⁴ Der Akt der Sanktionierung kann sich aus zwei verschiedenen Funktionen des Staatsoberhauptes herleiten: Sie kann Ausdruck einerseits der *staatsnotariellen Funktion* oder andererseits der *Teilhabe des Staatsoberhauptes an der Legislativfunktion* sein.

Je nach Funktion kann die Sanktionierung als bloss formelles Gültigkeitserfordernis (formelle Kompetenz) oder als materielles Mitentscheidungsrecht an der Gesetzgebung (materielle Kompetenz) ausgestaltet sein. Je nach dem, ob die Sanktionsverweigerung von anderen staatlichen Organen (zumeist Parlament) umgangen oder aufgehoben werden kann, spricht man von einem absoluten oder suspensiven Vetorecht. Tabelle 3 zeigt die Ausgestaltung des Sanktionsbefugnisses in den untersuchten Ländern (vgl. auch Anhang 4).⁵⁵

- Das Sanktionsrecht wird entweder vom Staatsoberhaupt oder von der Regierung ausgeübt: Bei der Ausübung durch die Regierung, was nur in einem parlamentarischen System vorkommen kann, handelt es sich um eine bloss formale, verfügt doch die Regierung per definitionem über das Vertrauen des Parlaments.⁵⁶
- In der belgischen⁵⁷, dänischen, luxemburgischen und niederländischen Verfassung ist die Sanktionsbefugnis auf textlicher Ebene ähnlich ausgestaltet wie in Liech-

⁵⁴ Schmidt (1995), S. 77f.

⁵⁵ Das Institut des „pocket veto“, mit dem das Staatsoberhaupt kurz vor Ende einer Legislaturperiode ein Gesetz „in der Tasche verschwinden lassen kann“, anstatt es zu unterzeichnen, wird nicht untersucht, da es nur einen Spezialfall des suspensiven Vetos darstellt. [Röhrich (2001), S. 28.]

⁵⁶ In diesem Zusammenhang ist auf den Sonderfall Niederlande hinzuweisen. „Während die Gegenzeichnung durch die Königin einen formalen Charakter hat, ist die mögliche Weigerung des verantwortlichen Ministers, einen vom Parlament wesentlich geänderten oder gegen seinen Willen eingebrachten Gesetzesentwurf zu unterzeichnen, durchaus ein politisches Instrument im komplizierten Gesetzgebungsverfahren zwischen Parlament und Regierung.“ [Lepszy (2003), S. 359.]

⁵⁷ „Eine persönliche Weigerung des Königs, einem Gesetz die Sanktion zu erteilen, erfolgte nur einmal in der belgischen Geschichte, als König Baudouin sich weigerte, einem Gesetz die Sanktion zu erteilen, welches die Abtreibung teilweise von der Strafe befreite. Das damals angewendete Verfahren bestätigt, dass der König verpflichtet ist, vom Parlament angenommene Gesetze die Sanktion zu erteilen. Als König Baudouin sich weigerte, diesem Gesetz die Sanktion zu erteilen, lud er gleichzeitig

tenstein. In Einklang mit dem parlamentarischen Regierungssystem werden diese Bestimmungen vom Demokratieprinzip her interpretiert, was dazu führt, dass das Sanktionsrecht als blosses formelles Gültigkeitserfordernis angesehen wird und dem Staatsoberhaupt kein eigener Ermessenspielraum zugestanden wird.

- In der norwegischen Verfassung wurde dem Monarchen ursprünglich ein suspensives Veto zugestanden, das nur in einem komplizierten Verfahren überwunden werden konnte (zweimalige Annahme des identischen Gesetzesbeschlusses durch zwei aufeinanderfolgende Parlamente). Das verbliebene, prinzipiell immer noch mögliche suspensive Vetorecht des Königs wurde aber seit 1905 nicht mehr ausgeübt.⁵⁸

Tabelle 3: Sanktionsrecht

	Sanktionsbefugnis			
	Staatsoberhaupt			Regierung
	absolut	Vetorecht		
		suspensiv	kein	
formelle Kompetenz	B: Art. 109 VB DK: § 22 VD Lux: Art. 34 VL NL: Art. 47 & 87 VNL	N: § 79 VN	F: Art. 11 VF (Volksentscheid) GB: Keine geschriebene Verfassung E: Art. 62 & 91 VE	S: § 19 VS (Für bestimmte, die innere Organisation des Parlaments betreffende Erlasse verfügt der Reichstag über die Sanktionsbefugnis)
materielle Kompetenz	FL (1921): Art. 9 und 65 Abs. 1 LV FL (Fürst): Art. 9 und 65 Abs. 1 LV	F: Art. 10 VF (Gesetze) FL (Frieden): Art. 9 und 65 Abs. 1 LV USA: Art. 1, Absch. 7 VUSA		

die Regierung ein, eine ‚gesetzliche Lösung zu finden, die mit dem korrekten Funktionieren der parlamentarischen Demokratie vereinbar ist‘ (Brief des Königs Baudouin an den Premierminister). Die Lösung bestand darin, den König als vorübergehend regierungsunfähig zu erklären, was damit im Gegenzug bedeutet, dass die Funktion des Regierens ihn verpflichtet, Gesetzen die Sanktion zu erteilen. Um die Regierungsunfähigkeit des Souveräns zu beheben, wurde das Gesetz dann von allen Ministern als Ministerrat auftretend sanktioniert und verkündet. Jegliche andere Lösung hätte zu einer Krise ausnehmender Ernsthaftigkeit für die belgische Monarchie geführt. Das Resultat ist offensichtlich: Falls es in Belgien je möglich war, aus persönlichen Gründen ein königliches Veto einzulegen, existiert diese Möglichkeit nicht mehr.“ [Venedig-Kommission, Stellungnahme Nr. 227/2002, S. 8.]

⁵⁸ Gross/Rotholz (2003), S. 147.

- In Frankreich ist die Sanktionsbefugnis zweigeteilt. Gegenüber Gesetzen, die vom Parlament verabschiedet wurden, verfügt der Präsident über ein suspensives Veto: Er kann vom Parlament eine erneute Beratung verlangen. Beharrt das Parlament, muss der Präsident die Sanktion erteilen. Gesetze, die durch Volksentscheid angenommen wurden, sind vom Präsidenten obligatorisch zu sanktionieren (!).
- Die amerikanische Verfassung räumt dem Präsidenten ein suspensives Veto ein, welches nur mit einer 2/3-Mehrheit in beiden Kammern überstimmt werden kann.
- In Grossbritannien und Spanien müssen die Staatsoberhäupter die Gesetze sanktionieren. Sie fungieren dabei als blosse Staatsnotare.

Nimmt man die bestehende Verfassung und die Fürsteninitiative als Vergleichsmaßstab, wird deutlich, dass in keinem anderen Staat dem Staatsoberhaupt eine ähnlich starke Befugnis (absolutes Veto) zugewiesen wird. Dies erscheint umso erstaunlicher, als in allen anderen Monarchien das Sanktionsrecht aufgrund des Demokratieprinzips auf eine formelle Funktion reduziert wurde. Einzig die in der Friedensinitiative vorgeschlagene Regelung ist mit der französischen und amerikanischen Lösung vergleichbar (suspensives Veto). Bei diesen Ländern handelt es sich um Systeme, die über einen ausgesprochen starken, demokratisch legitimierten Präsidenten verfügen (präsidentielles resp. semi-präsidentielles Regierungssystem).

Angesichts dieser Tatsachen ist zu prüfen, ob die liechtensteinische Sanktionsbefugnis demokratischen Anforderungen gerecht wird. Auf theoretischer Ebene steht das absolute Veto des Fürsten gemäss bestehender Verfassung und Fürsteninitiative im Gegensatz zum Prinzip der Volkssouveränität. Hingegen erscheint die von der Friedensinitiative vorgeschlagene Regelung mit der Volkssouveränität kompatibel, sieht diese doch für den Konfliktfall einen demokratischen Ausweg vor.

Schliesslich bleibt noch zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Lösungen mit allfälligen völkerrechtlichen – für Liechtenstein verbindlichen – Demokratieerfordernissen vereinbar sind. Art. 3 ZP I/EMRK schreibt für die Wahl der gesetzgebenden Körperschaft freie und geheime Wahlen vor, welche die freie Äusserung der Meinung des Volkes gewährleisten. Damit soll die demokratische Wahl des Gesetzgebers sichergestellt werden. Die Abhängigkeit des Gesetzgebungsprozesses von einem nichtdemokratischen Organ würde die Substanz des Wahlrechts in Frage stellen.⁵⁹

Auch Art. 25 IPbürgR beinhaltet die demokratierelevante Garantien, nämlich das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten teilzuhaben, ein umfassendes Wahlrecht und die Gewährleistung des Zugangs zu innerstaatlichen öffentlichen Ämtern unter allgemeinen Gleichheitsbedingungen. Aus diesen Garantien lässt sich die Mindestanforderung ableiten, dass das Volk das Recht hat, die gesetzgebende Gewalt zu wählen.

⁵⁹ Batliner/Kley/Wille (2002), S. 6.

Sollte das Staatsoberhaupt in öffentlichen Angelegenheiten weitgehend eigenständig und unabhängig von einer gesetzgebenden Gewalt handeln, bedarf es einer direkten oder indirekten Legitimation durch das Volk.⁶⁰

Das Sanktionsrecht des Fürsten gemäss der bestehenden Verfassung und der Fürsteninitiative entspricht einem absoluten Veto und macht den Fürsten zu einem demokratisch nicht legitimierten Teilhaber der gesetzgebenden Gewalt. Durch die Verweigerung der Sanktion werden die Befugnisse der Regierung und des Landtags, die beide demokratisch legitimiert sind, beschnitten und die Kette der politischen Verantwortlichkeit unterbrochen. Aus diesem Grunde sind sowohl die bestehende Verfassung als auch die Fürsteninitiative als höchst problematisch anzusehen. Die vorgesehene Regelung in der Friedensinitiative, welche das absolute Veto des Fürsten in ein suspensives umwandelt, würde hingegen die Kompetenzen von Volk, Regierung und Landtag sichern und die demokratische Legitimation der Gesetzgebung sicherstellen.

5 Notrecht

Für den Fall, dass das Funktionieren der rechtsstaatlichen Ordnung infolge von äusseren oder inneren Einwirkungen wie Krieg, Naturkatastrophen, politische Krisen, Gefährdung von Ruhe und Ordnung etc. in Frage gestellt wird, haben einige Staaten Vorkehrungen in Form von rechtlichen Bestimmungen getroffen, die die Erteilung von besonderen Vollmachten zur Bewältigung des Notstandes vorsehen. Zumeist wird zwischen einem „Ausnahme-“, und einem „Kriegszustand“ unterschieden. Tabelle 4 gibt einen Überblick über die Ausgestaltung des Notrechts (vgl. auch [Anhang 5](#)):

In den untersuchten Staaten – mit Ausnahme Liechtensteins – kommen die Notstandskompetenzen immer einem *demokratisch legitimierten Organ* zu, und *allfällige Einschränkungen der Verfassung sind sehr eng gefasst*.

Die bestehende Verfassung formuliert in Art. 10: „In dringenden Fällen wird er [der Landesfürst] das Nötige zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates vorkehren.“ Die Bestimmung ist sehr offen formuliert. Dabei bleibt unklar, ob und in welchem Umfang die verfassungsmässigen Rechte der Bürgerinnen und Bürger eingeschränkt werden können. Hingegen bleibt die politische Verantwortlichkeit durch die Gegenzeichnung des Regierungschefs gewahrt, weshalb diese Regelung mit dem Demokratieprinzip vereinbar ist.

In der Fürsteninitiative wird der Tatbestand von Art. 10 unverändert übernommen und mit dem Art. 10 Abs. 2 ergänzt, in welchem allfällige Einschränkungen der Verfassung festgelegt und die Notverordnungen zeitlich begrenzt werden. Die Einschränkungen der Verfassung sind sehr breit gefasst, und es werden explizit nur solche Rechte von den

⁶⁰ Breitenmoser (2000), S. 24ff.

Einschränkungen ausgenommen, die ohnehin durch völkerrechtliches jus cogens geschützt sind. Alle anderen Bestimmungen werden hingegen zur Disposition gestellt. Überdies eröffnet Art. 10 in Verbindung mit Art. 80 Fürsteninitiative (Vertrauensverlust der Regierung) die Möglichkeit, dass der Fürst ohne verantwortliche Regierung mittels Notverordnungen regieren kann („*persönliches Regiment*“), was einen klaren Verstoss gegen das Demokratieprinzip (Art. 3 ZP/EMRK) darstellt.

Tabelle 4: *Notrecht*

	B	DK	F	FL	FL FI	FL VF	Lux	NL	N	S	E	USA
Ausnahmezustand	–	X	X	X	X	X	–	X	–	–	X	–
Kompetenz		R (K)	Pr	F R	F (R)	F und R		R (K)			R	
Qualifizierte Anknüpfung		–	X	–	–	X		X			X	
Zustimmung Parlament		X	–	–		X		X			X	
Weitere Normierung erforderlich		–	–	–	–	–		X			X	
Befristung		X	–	–	X	X		X			X	
Auflösung Parlament möglich		–	–	k.A.	k.A.	k.A.		k.A.			–	
Einschränkung verfassungsmässiger Grundrechte möglich		–	k.A.	k.A.	X	X		X			X	
Kriegszustand	X	X	X	–	–	X	X	–	X	X	X	X
Kompetenz	R (K)	R (K)	P, R			F und R	R (G)	R (K)	R (K)	R	P/R (K)	P/Pr
Qualifizierte Anknüpfung	–	X	–			X	–	–	–	X	–	k.A.
Zustimmung Parlament	–	X	X			X	X	X	–	X	X	P/–
Weitere Normierung erforderlich	–	X	–			–	–	–	–	X	–	k.A.
Befristung	–	–	X			X	–	–	–	–	–	k.A.
Auflösung Parlament möglich	k.A.	–	k.A.			k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	–	–	–
Einschränkung verfassungsmässiger Grundrechte möglich	–	k.A.	k.A.			–	–	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

Legende: X=ja, –=nein, k.A.=keine expliziten Angaben ()=formelle Kompetenz
F=Fürst, G=Grossherzog, P=Parlament, Pr=Präsident, R=Regierung

Die Bestimmungen der Friedensinitiative erscheinen aus rechtsstaatlicher und demokratietheoretischer Sicht als unproblematisch, wird doch der Tatbestand einschränkender („Im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der das Land und Volk existentiell bedroht“) formuliert, das Gegenzeichnungsrecht des Regierungschefs explizit bekräftigt (Art. 10. Abs. 1) und eine demokratische Legitimierung durch den Landtag (Art. 10. Abs. 2 LV) verlangt. Schliesslich wird auch die Integrität der Verfassung garantiert, und die Einschränkungen werden auf das international übliche Mass beschränkt (Art. 10 Abs. 3).

Abschliessend kann festgehalten werden, dass die Vorschläge gemäss Friedensinitiative und bestehender Verfassung mit dem Demokratieprinzip vereinbar sind, wogegen die Fürsteninitiative aus demokratischer und rechtsstaatlicher Sicht als äussert problematisch einzustufen ist.

6 Regierungsbildung und -entlassung

In den meisten der untersuchten Staaten⁶¹ ernennt das Staatsoberhaupt formell den Regierungschef. Einzig in Schweden liegt diese Kompetenz beim Parlamentspräsidenten. Diese Bestimmung wurde eingeführt, um die politische Neutralität des Königs zu sichern; denn gerade im Bereich der Regierungsbildung könnte den (monarchischen) Staatsoberhäuptern bei unklaren Mehrheitsverhältnissen ein gewisser politischer Einfluss zukommen.⁶² Aus diesem Grunde wurden in allen parlamentarischen Monarchien Spielregeln entwickelt, um die Möglichkeiten für persönliche Politik seitens des Monarchen einzudämmen.

Im Folgenden soll untersucht werden, welcher Einfluss den Staatsoberhäuptern auf das Zustandekommen, die Zusammensetzung und den Sturz der Regierungen zukommt. Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang die Frage, wieweit die Regierungen auf das Vertrauen der Staatsoberhäupter angewiesen sind.

6.1 Regierungsbildung

Art. 96 Abs. 1 der belgischen Verfassung besagt: „Der König ernennt und entlässt seine Minister.“ So oder ähnlich wird in den untersuchten Verfassungen die Ernennungskompetenz des Monarchen umschrieben (vgl. [Anhang 6](#)). Ginge man vom blossen Verfassungstext aus, liesse sich eine eigenständige Ernennungsbefugnis des Staatsoberhauptes ableiten. Aber auch in diesem Bereich kann der Monarch aufgrund der Parlamentarisierung und Demokratisierung keine originäre, durch die Verfassung nur eingeschränkte

⁶¹ Die USA werden in die Untersuchung nicht miteinbezogen, weil sich aufgrund des präsidentiellen Systems, bei dem die Funktion des Staatsoberhauptes mit derjenigen des Regierungschefs zusammenfällt, die Frage erübrigt.

⁶² Ismayr (2003), S. 17.

Rechte beanspruchen. Vielmehr haben in der Praxis Verfassungskonventionen das Ernennungsrecht auf eine formelle Kompetenz reduziert.⁶³ Auch gilt es in diesem Zusammenhang insbesondere zu beachten, dass in einem parlamentarischen System die Existenz der Regierung – per definitionem – vom Vertrauen des Parlaments abhängen muss. In fast allen Monarchien (mit Ausnahme Grossbritanniens) konsultiert das Staatsoberhaupt unmittelbar nach den Parlamentswahlen oder gegebenenfalls nach dem Sturz einer Regierung formell die Partei- und Fraktionsvorsitzenden. Danach werden die Schritte zur Regierungsbildung eingeleitet, die folgende Form annehmen können:

- ***Verfassungskonvention:***
Der Auftrag zur Bildung der Regierung wird in Grossbritannien, Schweden und Luxemburg an den Führer der stärksten Parlamentspartei erteilt oder, wenn schon vor den Wahlen Koalitionsabsprachen getroffen wurden – der Partei mit der grössten parlamentarischen Unterstützung (üblicherweise in Norwegen). In einer solchen Konstellation hat der Monarch keinen Ermessensspielraum.
- ***Informateur / Formateur:***
In Belgien, in den Niederlanden, und weniger ausgeprägt in Dänemark (gegebenenfalls auch in Norwegen) hat sich aufgrund der komplizierten Parteienkonstellation eingebürgert, dass der Monarch einen erfahrenen Politiker zum „Informateur“ ernennt, der die Möglichkeiten der Koalitionsbildung erkunden soll, ehe der Monarch, gestützt auf die Resultate dieser Vorabklärungen, einen „Formateur“ mit der eigentlichen Regierungsbildung beauftragt. Dies erlaubt es dem Monarchen, sich weitgehend aus den parteipolitischen Auseinandersetzungen herauszuhalten. Der Einfluss des Monarchen ist auf die Auswahl des „Informatours“ beschränkt (allerdings muss er dabei die Kräfteverhältnisse im Parlament berücksichtigen).
- ***Vorschlag des Monarchen:***
In Spanien lässt der Monarch, nachdem er die Parlamentsfraktionen konsultiert hat, dem Abgeordnetenhaus durch den Präsidenten dieser Kammer einen Personalvorschlag für das Amt des Ministerpräsidenten zukommen. Da die Abgeordnetenkammer diesen Vorschlag vor der Einsetzung der Regierung bestätigen muss, ist der König an die Vorschläge der Parlamentsfraktionen gebunden.

Wie gezeigt, haben sich in den untersuchten Monarchien Spielregeln etabliert, die eine eigenständige politische Rolle des Monarchen bei der Regierungsbestellung verhindern. Die liechtensteinische Lösung, die von einem Einvernehmen zwischen Fürst und Landtag ausgeht, gewährt dem Fürsten theoretisch einen geringfügig grösseren Einfluss als

⁶³ Allerdings darf in diesem Zusammenhang der persönliche, informelle Einfluss langjähriger und öffentlich geachteter Monarchen nicht unterschätzt werden. Hingegen wird die faktische Inanspruchnahme dieser formellen Rechte gemäss heutigem Verfassungsverständnis den Monarchen höchstens in krisenhaften Ausnahmesituationen (im Sinne einer Reservefunktion) eingeräumt. [Ismayr (2003), S. 16.]

bei den anderen Monarchien. In der Praxis liegt hier Liechtenstein im üblichen Rahmen. Einzig und allein im republikanischen Frankreich hat das Staatsoberhaupt einen wirklichen Einfluss auf die Nominierung des Ministerpräsidenten.

6.2 Regierungsentlassung

In allen demokratisch verfassten Staaten endet das Mandat der Regierung nach einer bestimmten Zeitdauer (Legislaturperiode). Daneben gibt es auch andere Gründe, die zur vorzeitigen Beendigung des Mandats einer Regierung führen können. Neben dem freiwilligen Rücktritt, Tod oder Krankheit ist der Verlust des Vertrauens der gewichtigste Grund. Tabelle 5 gibt eine Übersicht über die Möglichkeiten, das Mandat der Regierung mittels Vertrauensverlust zu beenden.

Tabelle 5: Vertrauensverlust der Regierung

Initiative Parlament			Initiative Regierung	
Negativer oder rationalisierter Parlamentarismus	Konstruktives Misstrauensvotum	Einfaches Misstrauensvotum	Vertrauensfrage mit Gesetzesvorlage verknüpft	Eigenständige Vertrauensfrage
Regierung verfügt so lange über das Vertrauen, bis keine absolute Mehrheit des Parlaments einen Misstrauensantrag unterstützt.	Das Parlament entzieht dem Regierungschef (und damit der gesamten Regierung) das Vertrauen dadurch, dass es einen Nachfolger wählt.	Der Regierung wird durch einen Parlamentsbeschluss mit einfachem Mehr das Vertrauen entzogen.	Die Vertrauensfrage wird mit der Abstimmung über ein konkretes Gesetzesprojekt verknüpft.	Regierung kann Vertrauensfrage ohne Verbindung zu einem Gesetzesprojekt stellen.
DK, F, N, S	B, E	GB	NL ⁶⁴	In allen Staaten möglich

Im parlamentarischen Regierungssystem ist neben dem Mandatsablauf der Verlust des parlamentarischen Vertrauens die einzige politische Möglichkeit, die Regierung zu entlassen. Der Vertrauensentzug richtet sich üblicherweise gegen die ganze Regierung, kann sich aber vereinzelt auch gegen einzelne Minister richten. In der Praxis spielt dieser Unterschied jedoch höchst selten eine Rolle, tritt doch beim Vertrauensverlust eines einzelnen Ministers in der Regel die ganze Regierung zurück.

Eine irgendwie geartete Abhängigkeit vom Vertrauen des Staatsoberhauptes wäre systemfremd, würde doch durch eine solche Konstruktion das Prinzip der Verantwortlichkeit, das ausschliesslich gegenüber dem Parlament als Volksvertretung besteht, ausgehebelt.

⁶⁴ Die Niederlande kennen weder ein formelles Misstrauensvotum noch eine Vertrauensfrage, das Parlament spricht der Regierung oder einem Minister das Misstrauen faktisch durch die Ablehnung oder eine gravierende Veränderung eines wichtigen Gesetzes oder des Staatshaushalts aus.

Um eine regierungslose Zeit zu vermeiden, sehen alle Verfassungen vor, dass die alte Regierung bis zur Ernennung der neuen die Geschäfte kommissarisch führt; somit ist auch von dieser Seite her kein Tätigwerden des Staatsoberhauptes notwendig. Selbst im semi-präsidentiellen Frankreich kann der Präsident den Regierungschef nicht gegen dessen Willen entlassen, solange dieser das Vertrauen der Nationalversammlung genießt.

Gemäss der geltenden Verfassung Liechtensteins kann die Regierung nur auf Antrag des Landtages vom Landesfürsten entlassen werden. In Symmetrie zur Regierungsbestellung ist auch hier einvernehmliches Zusammenwirken notwendig⁶⁵ (vgl. oben). In der Fürsteninitiative hingegen wird eine doppelte Abhängigkeit der Regierung konstruiert (Art. 80 Abs. 1). Dabei kann der Fürst die Regierung – ohne qualifizierte Gründe – entgegen dem Willen des Landtags entlassen und für 4 Monate (mit der Möglichkeit der Landtagsauflösung auch für längere Zeit) eine Regierung im Amt halten, die das Vertrauen des Parlaments nicht genießt. Ein solches doppeltes Vertrauenserfordernis ist – wie gezeigt – im Vergleich mit den untersuchten Monarchien einmalig und mag zwar einem dualistischen Staatsverständnis entsprechen, stellt aber einen Verstoss gegen das Prinzip der Volkssouveränität dar und steht im Gegensatz zur Absicht, die Monarchie demokratisch zu legitimieren.

7 Richterbestellung

Die Unabhängigkeit der Justiz gehört zu den grundlegenden rechtsstaatlichen Postulaten.⁶⁶ Sie wird in Art. 6 EMRK positiviert und ist somit für die Mitglieder des Europarats rechtsverbindlich. Dabei wird „Unabhängigkeit“ in der Regel als Weisungsungebundenheit gegenüber politischen Behörden, aber auch gegenüber Interessengruppen gedeutet. „Unabhängigkeit“ bedeutet aber keine absolute Bindungslosigkeit der Justiz; die Richterinnen und Richter sind vielmehr in unterschiedlichem Mass an Verfassung, Gesetz und zum Teil auch an Akte von Regierung und Verwaltung gebunden. „Unabhängigkeit“ der Justiz bedeutet folglich zuallererst *institutionelle Unabhängigkeit*. Die Gerichte müssen in der staatlichen Funktionen- und Organordnung hinreichend von Parlament und Regierung separiert sein und ihre Funktion selbständig ausüben können.⁶⁷

⁶⁵ Wille (2002), S. 17.

⁶⁶ Seiler (1994), S. 279.

⁶⁷ Kiener (2001), S. 371.

Tabelle 6: Richterbestellung: Ausgewählte Gerichtshöfe

	Vorschlag	Ernennung / Wahl
Belgien <i>Staatsrat</i>	Staatsrat	Justizminister Parlament
Dänemark <i>Staatsgerichtshof</i>		Wahl durch Parlament Anciennität Oberstes Gericht
Frankreich <i>Verfassungsrat</i>		1/3 Präsident 1/3 Präsident Nationalversammlung 1/3 Präsident Senat Alle ehemaligen Staatspräsidenten
Grossbritannien <i>Law Lords</i>	Regierung	(Königin)
Liechtenstein Präsident VBI Obergericht Oberster Gerichtshof Präsident Staatsgerichtshof	Parlament	Landesfürst
Liechtenstein Fürsteninitiative Alle Richter	Landesfürst Parlament Regierung	Landesfürst Parlament Volk
Liechtenstein Verfassungsfrieden Landrichter Vorsitzende der Gerichtshöfe Rechtskundige Richter	3 Landesfürst 3 Landtag 3 Richter	Landtag mit 2/3-Mehrheit Landesfürst
Luxemburg <i>Oberster Gerichtshof</i>		Grossherzog
Niederlande <i>Hoher Rat</i>	Parlament (2. Kammer)	Königin und Regierung
Norwegen Oberstes Gericht		Regierung
Schweden <i>Oberster Gerichtshof</i> <i>Höchstes Verwaltungsgericht</i>		Regierung
Spanien <i>Verfassungsgericht</i>	Parlament Regierung Richterrat	König
USA <i>Oberster Gerichtshof</i>	Präsident	Parlament

Da Richterinnen und Richter irgendwie in ihr Amt kommen müssen, lässt sich in der Praxis eine vollständige Unabhängigkeit nie erreichen.⁶⁸ In der Rechtswissenschaft besteht kein allgemeiner Konsens über die Ernennung und Wahl von Richtern auf universeller und europäischer Ebene⁶⁹, und auch der Vergleich der unterschiedlichen angewendeten Verfahren bei der Bestellung von ausgesuchten Gerichtshöfen⁷⁰ in den untersuchten Ländern (vgl. Tabelle 6 und Anhang 7) zeigt, dass es keinen Königsweg gibt, sondern nur mehr oder weniger geeignete Verfahren.

Gemäss der bisherigen Verfassung werden die Zivil- und Strafrichter vom Landtag gewählt und dem Fürsten zur Ernennung vorgeschlagen.⁷¹ Die Landrichter werden i.d.R. lebenszeitlich bestellt, die Mitglieder des Obergerichtes und des obersten Gerichtshofes jeweils auf vier Jahre (Wiederwahl möglich). Ferner wählt der Landtag die Mitglieder der Verwaltungsbeschwerdeinstanz und die Mitglieder des Staatsgerichtshofes. Der Vorsitzende der Verwaltungsbeschwerdeinstanz und des Staatsgerichtshofes werden vom Fürsten auf Vorschlag des Landtages ernannt oder bestätigt.

Mit der Fürsteninitiative soll das Verfahren vereinheitlicht und ein Systemwechsel vollzogen werden.⁷² Es wird ein neues Gremium geschaffen, in dem der Fürst über ein Veto verfügt. Dieses Gremium schlägt dem Landtag die Kandidaten vor. Stimmt dieser zu, sind diese für vier oder fünf Jahre gewählt. Lehnt der Landtag die Empfehlung ab, findet, sofern innerhalb von vier Wochen keine Einigung erzielt wird, eine Volksabstimmung über die empfohlenen Kandidaten statt. Zudem kann auch der Landtag für diese Abstimmung einen Gegenkandidaten vorschlagen. Schliesslich kann auch das Volk mittels einer Initiative Richter Kandidaten für die Volkswahl nominieren.

Auch die Friedensinitiative schlägt ein neues Verfahren für die Richterbestellung vor: Landesfürst, Landtag und die Richter bestellen ein paritätisches Gremium, welches zuhänden des Landtages die Kandidaten vorschlägt. Zu einer Wahl ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Landtages notwendig.

Stellt man die drei Alternativen gegenüber, fällt auf, dass alle im Idealfall ein einvernehmliches Zusammenwirken von Fürst und Landtag erfordern. Die Unterschiede liegen vor allem im Konfliktfall: Bei der Fürsteninitiative wird dem Fürsten schon im Auswahlprozess eine überragende Stellung (präventives Veto) eingeräumt. Zusammen mit der relativ kurzen Amtsdauer der Richter könnte dies dazu führen, dass kritische Kandidaten für ein Richteramt niemals auch nur nominiert werden könnten. Ferner ist

⁶⁸ Ibid.

⁶⁹ Breitenmoser (2000), S. 136.

⁷⁰ Da das Gerichtswesen sehr unterschiedlich organisiert ist (in einigen Ländern fehlt z.B. ein Verfassungsgerichtshof etc.), wird an dieser Stelle nur eine Auswahl über solche höhere Gerichte gegeben, die auf Ebene der Verfassung geregelt werden. Soweit möglich, handelt es sich dabei um die „höchsten“ Gerichte.

⁷¹ Vgl. dazu Batliner (2001), S. 24.

⁷² Vgl. dazu Batliner / Kley / Wille, S. 10f.

der Konfliktlösungsmechanismus nur schwer praktikabel, und er bevorzugt den empfohlenen Kandidaten, der a priori das Vertrauen des Fürsten genießt. Kandidatinnen und Kandidaten des Parlaments und des Volkes müssen eine wesentlich höhere Hürde überspringen. Bei diesem Verfahren verschiebt sich das Schwergewicht vom demokratischen zum monarchischen Element.

Die Friedensinitiative verbreitert die Basis der Vorschlagberechtigten und bezieht neben dem demokratischen und monarchischen Element auch das fachliche (Richter) ein. Durch das Erfordernis einer 2/3-Mehrheit im Landtag wird eine hohe Legitimation der Richter und ein gewisser Konsenszwang sichergestellt, was der richterlichen Unabhängigkeit nur dienlich sein kann. Da der Fürst den gewählten Kandidaten ernennen muss, wird mit dem vorgeschlagenen Verfahren gemäss Friedensinitiative insgesamt die demokratische Komponente gegenüber der monarchischen gestärkt.

8 Fazit

Die Entscheidung über die Verfassungsalternativen stellt eine wichtige Weichenstellung für das Fürstentum Liechtenstein dar. Institutionen sollen nicht Vertrauen in Menschen zum Ausdruck bringen (Personalplebiszit), sondern vor Machtmissbrauch schützen und das optimale Funktionieren des Staates sicherstellen. Häufig wird der liechtensteinische Dualismus als strikte Gleichwertigkeit von monarchischem und demokratischem Prinzip verstanden. Angesichts der historischen Entwicklung ist diese Betrachtungsweise völlig überholt: Monarchie und Demokratie sind sehr wohl vereinbar, allerdings muss dann der Dualismus von der Demokratie her gedacht werden. In der Verfassungsdiskussion wurde häufig auf den (textlichen) Stand von 1921 zurückgegriffen, seitherige Entwicklungen der Verfassungspraxis und der internationalen Entwicklung wurden einfach ignoriert. Will man die verfügbaren Alternativen bewerten, muss der Entwicklung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit besondere Beachtung geschenkt werden.

Die Praxis der bestehenden Verfassung, welche vom Europarat als EMRK-kompatibel erachtet wurde, ist geprägt durch ein Gleichgewicht zwischen Fürst und Volk. Dabei wird dem Fürsten eine sehr starke institutionelle Stellung zugewiesen. Das absolute Veto eines nicht demokratisch legitimierten Organs in der Gesetzgebung ist einmalig für die untersuchten Staaten und dürfte – falls das Veto tatsächlich „gemäss Belieben des Fürsten“ auch ausgeübt wird – mit den Erfordernissen des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips (Willkürverbot) nur schwer vereinbar sein.

Die Fürsteninitiative führt zu einer weiteren institutionellen Stärkung des Fürsten, insbesondere wird auch das absolute Veto beibehalten. Dies hat zur Folge, dass das Prinzip der Volkssouveränität nicht verwirklicht wird. Bei Annahme dieser Initiative verfügt der Fürst über grössere Kompetenzen als alle anderen europäischen Monarchen. Teilweise verfügt er (absolutes Gesetzesveto) – als nicht demokratisch legitimiertes Organ –

über grössere Kompetenzen als die gewählten Präsidenten der USA und Frankreichs. Mit der Installierung eines doppelten Vertrauenserfordernisses für die Regierung leben überdies Elemente des Hochkonstitutionalismus wieder auf. Die fehlende demokratische Legitimation (Politikbefugnis) soll dabei durch das Misstrauensvotum und die Initiative auf Abschaffung der Monarchie ausgeglichen werden. Diese Instrumente dienen aber nicht der demokratischen Legitimation, sie bringen keine demokratischen Konfliktlösungsverfahren (der Fürst behält in allen Sachfragen das Vetorecht), sondern kommen der Einführung personalplebiszitärer Elemente gleich. Im schlimmsten Fall könnte die Nichtergreifung dieser Instrumente als Befugnis für persönliche Politik ohne die entsprechende politische Verantwortlichkeit missdeutet werden. Alles in allem führt die Fürsteninitiative zu einer Verschiebung des Gleichgewichts vom Volk Richtung Fürst. Sie ist aus demokratischer und rechtsstaatlicher Sicht höchst problematisch.

Die Friedensinitiative schränkt die Kompetenzen des Fürsten ein. Sein absolutes wird in ein suspensives Veto (ähnlich demjenigen des US-Präsidenten) umgewandelt. Er verfügt zwar weiterhin über grössere Kompetenzen als alle anderen Monarchen, doch wird das demokratische Element dergestalt gestärkt, dass das Prinzip der Volkssouveränität realisiert werden kann. Der Dualismus bleibt weiterhin gewahrt, doch verschiebt sich das Gleichgewicht Richtung Volk (Demokratie).

9 Literatur

9.1 Materialien

Bundeszentrale für politische Bildung (1999): Menschenrecht. Dokumente und Deklarationen. Bonn, Bundeszentrale für politische Bildung.

Europäische Kommission für Demokratie durch Rechtsstaatlichkeit (Venedig-Kommission): Stellungnahme betreffend die vom liechtensteinischen Fürstenhaus vorgeschlagenen Änderungen der liechtensteinischen Verfassung, Nr. 227/2002. Internet (http://www.dese.li/GesetzeMaterialien/Resources/Bericht_Venedig_DE.pdf). (Zit: Venedig-Kommission, Stellungnahme 227/2002)

Kimmel, Adolf (Hrsg.) (2000): Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten. München, Beck-Texte im DTV, (5. Auflage), S. IX-XXXIII.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein: Bericht und Antrag an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung der Verfassung, Nr. 87/2001. (Zit.: BuA Nr. 87/2001)

Regierung des Fürstentums Liechtenstein: Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den anlässlich der ersten Lesung der Regierungsvorlage betreffend die Abänderung der Verfassung aufgeworfenen Fragen, Nr. 135/2002. (Zit.: Stellungnahme 135/2002)

Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LGBI. 1921/15)

Verfassung des Königreichs Norwegen, Erlassen von der Reichsversammlung zu Eidsvoll am 17. Mai 1814, einschließlich der später vorgenommenen Änderungen, wobei letztere durch verfassungsrechtliche Bestimmung vom 23. Juli 1995 durchgeführt wurden. Internet (http://odin.dep.no/odin/tysk/om_odin/spm/032005-990123/index-dok000-b-n-a.html)

Verfassungsinitiative „Volksinitiative für Verfassungsfrieden“ vom 21. Oktober 2002. (http://www.dese.li/GesetzeMaterialien/Resources/Initiativtext_V-frieden.pdf) (Zit.: Friedensinitiative)

Verfassungsvorschlag für das Fürstentum Lichtenstein vom 2. August. Internet (http://www.fuerstenhaus.li/uploads/media/Verfassungsentwurf_Fuerstenhaus_2002.08.02_01.pdf) (Zit.: Fürsteninitiative)

9.2 Literatur

Asbach, Olaf (2003): Staat, Politik und die Verfassung der Freiheit. Zu den Anfängen des republikanischen Verfassungsdenkens in der französischen Aufklärung, in: *Der Staat*, Band 42, Heft 1, S. 1-34.

Batliner, Gerard (1994): Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht, in: *Batliner, Gerard* (Hrsg.): Die liechtensteinische Verfassung von 1921. Elemente der staatlichen Organisation.. Vaduz, Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, Band 21, S. 15-104.

Batliner, Gerard (2001): Die Verfassungsänderungsvorschläge des Fürsten (vom 1. März 2001). Ein Diskussionsbeitrag. Internet (<http://www.dese.li/GesetzeMaterialien/kommentardr.batl.html>)

Batliner, Gerard / Kley, Andreas / Wille, Herbert (2002): Memorandum zur Frage der Vereinbarkeit des Entwurfs zur Abänderung der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein gemäss der am 2. August 2002 bei der Regierung angemeldeten „Volksinitiative“ des Landesfürsten und Erbprinzen mit den Regeln und Standards des Europarates und der EMRK zuhanden des Demokratiesekretariats, Schaan. Internet (<http://www.dese.li/GesetzeMaterialien/Resources/Memorandum-EMRKStatut.pdf>)

- Beyme, Klaus von* (1999): Die parlamentarische Demokratie. Entstehung und Funktionsweise 1789-1999. Opladen, Westdeutscher Verlag [3. völlig neubearbeitete Auflage].
- Brauneder, Wilhelm* (2001): Die Wahl des Staatsoberhauptes in Republiken anhand insbesondere der deutschen und österreichischen Entwicklung, in: *Brauneder, Wilhelm (Hrsg.): Wahlen und Wahlrecht. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 10.3.-12.3.1997.* Berlin, Duncker & Humblot, S. 197-264.
- Breitenmoser, Stefan* (2000): Rechtsgutachten zu den Verfassungsvorschlägen des Fürstenhauses und der Verfassungskommission des Landtages des Fürstentums Liechtenstein zur Änderung der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein. Internet (http://www.dese.li/GesetzeMaterialien/Resources/Gutachten_Breitenmoser.pdf)
- Damgaard, Erik* (1992): Denmark: Experiments in parliamentary government, in: *Damgaard, Erik (ed.): Parliamentary Change in the Nordic Countries.* Oslo, Scandinavian University Press, S. 19-49.
- Fehrenbach, Elisabeth* (1992): Verfassungsstaat und Nationsbildung 1815-1871. München, Oldenbourg.
- Fleiner-Gerster, Thomas* (1995): Allgemeine Staatslehre. Berlin, Springer, 1995.
- Gross, Hermann / Rotholz, Walter* (2003): Das politische System Norwegens, in: *Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Die politischen Systeme Westeuropas.* Opladen, Leske + Budrich, S. 131-166. [3., aktualisierte und überarbeitete Auflage]
- Jensen, Olaf / Steffani, Winfried* (1991): Königreich Dänemark, in: *Steffani, Winfried (Hrsg.): Regierungsmehrheit und Opposition in den Staaten der EG.* Opladen, Leske + Budrich, S. 93-125.
- Höchstenbach, Michael* (1991): Grossherzogtum Luxemburg, in: *Steffani, Winfried (Hrsg.): Regierungsmehrheit und Opposition in den Staaten der EG.* Opladen, Leske + Budrich, S. 267-281.
- Kiener, Regine* (2001): Richterliche Unabhängigkeit: verfassungsrechtliche Anforderungen an Richter und Gerichte. Bern, Stämpfli.
- Kimmel, Adolf* (2000): Einführung, in *Kimmel, Adolf (Hrsg.): Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten.* München, Beck-Texte im DTV, S. IX-XXXIII, (5. Auflage).
- Kirsch, Martin* (1999): Denken und Umsetzung des Konstitutionalismus in Deutschland und anderen europäischen Ländern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Berlin, Duncker & Humblot.
- Liechtenstein, Hans-Adam II. von und zu* (Interview): Interview vom 14. Oktober 2002 mit S.D. Fürst Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein in der Netzzeitung. Internet (http://www.fuerstenhaus.li/index.php?278&backPID=203&begin_at=30&tt_news=93 & P=1)
- Hartmann, Jürgen / Kempf, Udo* (1989): Staatsoberhäupter in westlichen Demokratien: Strukturen, Funktionen und Probleme des "höchsten Amtes". Opladen, Westdeutscher Verlag.
- Ismayr, Wolfgang* (2003): Die politischen Systeme Westeuropas im Vergleich, in: *Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Die politischen Systeme Westeuropas.* Opladen, Leske + Budrich, S. 7-54. [3., aktualisierte und überarbeitete Auflage]
- Lepszy, Norbert* (2003): Das politische System der Niederlande, in: *Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Die politischen Systeme Westeuropas.* Opladen, Leske + Budrich, S. 349-387. [3., aktualisierte und überarbeitete Auflage]
- Meier, Christian* (1999): Die parlamentarische Demokratie. München, Hanser.
- Nannestad, Peter* (2003): Das politische System Dänemarks, in: *Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Die politischen Systeme Westeuropas.* Opladen, Leske + Budrich, S. 55-92. [3., aktualisierte und überarbeitete Auflage]

- Oppen, Hella von* (1999): Bundeskanzler und Premierminister: ihre Stellung in den parlamentarischen Regierungssystemen Deutschlands und Englands – eine rechtsvergleichende Studie. Rheinfelden, Schäuble.
- Schmidt, Manfred G.* (1995): Wörterbuch zur Politik. Stuttgart, Kröner Verlag.
- Riklin, Alois* (1980): Erfindungen gegen Machtmissbrauch. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Ideen, in: *Riklin, Alois et al.*: Wandlungen in Wirtschaft und Gesellschaft, Festschrift für Walter Adolf Jöhr. Tübingen, I. C. B. Mohr (Paul Siebeck), S. 125-147.
- Riklin, Alois* (1987): Liechtensteins politische Ordnung als Mischverfassung, in: *Kleine Schriften*, Nr. 11, S. 20-37.
- Röhrich, Wilfried* (2001): Die politischen Systeme der Welt. München, C. H. Beck, 2001.
- Rommetvedt, Hilmar* (1992): Norway: From consensual majority parliamentarism to dissensual minority parliamentarism, in: *Damgard, Erik* (ed.): Parliamentary Change in the Nordic Countries. Oslo, Scandinavian University Press, S. 52-97.
- Sartori, Giovanni* (1992): Demokratietheorie. Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Schroen, Michael* (2003): Das politische System Luxemburgs, in: *Ismayr, Wolfgang* (Hrsg.): Die politischen Systeme Westeuropas. Opladen, Leske + Budrich, S. 415-444. [3., aktualisierte und überarbeitete Auflage]
- Seiler, Hansjörg* (1994): Gewaltenteilung: Allgemeine Grundlagen und schweizerische Ausgestaltung. Bern, Stämpfli.
- Siegemund, Horst* (1991): Königreich Belgien in: *Steffani, Winfried* (Hrsg.): Regierungsmehrheit und Opposition in den Staaten der EG. Opladen, Leske + Budrich, S. 61-91.
- Sturm, Roland* (2003): Das politische System Grossbritanniens, in: *Ismayr, Wolfgang* (Hrsg.): Die politischen Systeme Westeuropas. Opladen, Leske + Budrich, S. 225-262. [3., aktualisierte und überarbeitete Auflage]
- Timmermans, Arco* (1991): Königreich der Niederlande, in: *Steffani, Winfried* (Hrsg.): Regierungsmehrheit und Opposition in den Staaten der EG. Opladen, Leske + Budrich, S. 283-345.
- Weber, Christine* (1997): Das Gegenzeichnungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein. Frankfurt a.M., Peter Lang.
- Wenzel, Rüdiger* (1982): Das Parteiensystem Dänemarks, Neumünster, Wachholtz.
- Wille, Herbert* (2002): Der parlamentarische Charakter der Regierung und die Amtsenthebung in der geltenden Verfassung. Internet (<http://www.dese.li/GesetzeMaterialien/Resources/Wille%20Regierungsentlassung.pdf>)
- Winkler, Günther* (2002): Das Memorandum. Eine kritische Analyse des Memorandums des Demokratie-Sekretariats im Vergleich zur Initiative des Fürstenhauses - zur Landesverfassung - zum Statut des Europarates und zur Menschenrechtskonvention. Internet (http://www.fuerstenhaus.li/uploads/media/memorandum_dese_analyse_winkler_01.pdf)

Anhänge

Anhang 1: Souveränität und Staatsform

<p>Belgien:</p> <p>Art. 1</p> <p>Belgien ist ein Föderalstaat, der sich aus den Gemeinschaften und den Regionen zusammensetzt.</p> <p>Art. 33</p> <p>Alle Gewalten gehen von der Nation aus. Sie werden in der durch die Verfassung bestimmten Weise ausgeübt.</p>
<p>Dänemark:</p> <p>§ 1</p> <p>Die Regierungsform ist beschränkt-monarchisch.</p>
<p>Frankreich:</p> <p>Art. 1</p> <p>Frankreich ist eine unteilbare, laizistische, demokratische und soziale Republik.</p> <p>Art. 3</p> <p>Die nationale Souveränität liegt beim Volk, das sie durch seine Vertreter und durch den Volksentscheid ausübt.</p> <p>Weder ein Teil des Volkes noch eine Einzelperson kann ihre Ausübung für sich in Anspruch nehmen.</p>
<p>Grossbritannien:</p> <p>Keine geschriebene Verfassung</p>
<p>Liechtenstein:</p> <p>Art. 2</p> <p>Das Fürstentum Liechtenstein ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage (Art. 79 und 80); die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volke verankert und wird von beiden nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verfassung ausgeübt.</p>
<p>Liechtenstein (Fürsteninitiative):</p> <p>unverändert</p>

<p>Liechtenstein (Friedensinitiative):</p> <p>unverändert</p>
<p>Luxemburg:</p> <p>Art. 1. Das Grossherzogtum Luxemburg ist ein demokratischer, freier, unabhängiger und unteilbarer Staat.</p> <p>Art. 32. Die souveräne Gewalt liegt bei der Nation. Der Grossherzog übt sie gemäss dieser Verfassung und den Gesetzen des Landes aus.</p> <p>Art. 51. Das Grossherzogtum ist eine parlamentarische Demokratie.</p>
<p>Niederlande:</p> <p>Keine diesbezüglichen Bestimmungen</p>
<p>Norwegen:</p> <p>Art. 1 Das Königreich Norwegen ist ein freies, selbständiges, unteilbares und unveräusserliches Reich. Seine Regierungsform ist eine beschränkte und erbliche Monarchie.</p>
<p>Schweden:</p> <p>Kapitel 1 – Grundlagen der Staatsform § 1 Alle öffentliche Gewalt in Schweden geht vom Volk aus. Die schwedische Volksherrschaft gründet sich auf die freie Meinungsbildung und das allgemeine und gleiche Stimmrecht. Sie wird durch eine repräsentative, parlamentarische Staatsform und kommunale Selbstverwaltung verwirklicht.</p>
<p>Spanien:</p> <p>Art. 1 1) Spanien konstituiert sich als demokratischer und sozialer Rechtsstaat und bekennt sich zu Freiheit, Gerechtigkeit, Gleichheit und politischen Pluralismus als den obersten Wert der Rechtsordnung. 2) Das spanische Volk, von dem alle Staatsgewalt ausgeht, ist Träger der nationalen Souveränität. 3) Die politische Form des spanischen Staates ist die parlamentarische Monarchie.</p>
<p>Vereinigte Staaten von Amerika:</p> <p>Ingress Wir, das Volk der Vereinigten Staaten, von der Absicht geleitet, unseren Bund zu vervollkommen, Gerechtigkeit zu verwirklichen, die Ruhe im Innern zu sichern, für die Landesverteidigung zu sorgen, die allgemeine Wohlfahrt zu fördern und das Glück der Freiheit uns selbst und unseren Nachkommen zu bewahren, setzen diese Verfassung für die Vereinigten Staaten von Amerika in Geltung.</p>

Anhang 2: Misstrauensantrag und Initiative auf Abschaffung der Monarchie

Misstrauensantrag	Initiative auf Abschaffung der Monarchie
<p data-bbox="225 479 517 510">Art. 13ter Fürsteninitiative</p> <p data-bbox="225 573 786 936">Wenigstens 1500 Landesbürgern steht das Recht zu, gegen den Landesfürsten einen begründeten Misstrauensantrag einzubringen. Über diesen hat der Landtag in der nächsten Sitzung eine Empfehlung abzugeben und eine Volksabstimmung (Art. 66 Abs. 6) anzuordnen. Wird bei der Volksabstimmung der Misstrauensantrag angenommen, dann ist er dem Landesfürsten zur Behandlung nach dem Hausgesetz mitzuteilen. Die gemäss dem Hausgesetz getroffene Entscheidung wird dem Landtag durch den Landesfürsten innerhalb von sechs Monaten bekannt gegeben.</p>	<p data-bbox="809 479 1085 510">Art. 113 Fürsteninitiative</p> <p data-bbox="809 573 1372 936">1) Wenigstens 1500 Landesbürgern steht das Recht zu, eine Initiative auf Abschaffung der Monarchie einzubringen. Im Falle der Annahme durch das Volk hat der Landtag eine neue Verfassung auf republikanischer Grundlage auszuarbeiten und diese frühestens nach einem Jahr und spätestens nach zwei Jahren einer Volksabstimmung zu unterziehen. Dem Landesfürsten steht das Recht zu, für die gleiche Volksabstimmung eine neue Verfassung vorzulegen. Das im Folgenden geregelte Verfahren tritt insoweit an die Stelle des Verfassungsänderungsverfahrens nach Art. 112 Abs. 2.</p> <p data-bbox="809 1003 1372 1547">2) Liegt nur ein Entwurf vor, dann genügt für die Annahme die absolute Mehrheit (Art. 66 Abs. 4). Liegen zwei Entwürfe vor, hat der wahlberechtigte Landesbürger die Möglichkeit, zwischen der bestehenden Verfassung und den beiden Entwürfen zu wählen. In diesem Fall hat der wahlberechtigte Landesbürger in der ersten Abstimmung zwei Stimmen. Diese teilt er jenen beiden Verfassungsvarianten zu, von denen er wünscht, dass sie in die zweite Abstimmung gelangen. Jene zwei Verfassungsvarianten, welche die meisten Erst- und Zweitstimmen auf sich vereinen, kommen in die zweite Abstimmung. In der zweiten Abstimmung, die 14 Tage nach der ersten Abstimmung durchzuführen ist, hat der wahlberechtigte Landesbürger eine Stimme. Jene Verfassung gilt als angenommen, welche die absolute Mehrheit erhält (Art. 66 Abs. 4).</p>

Anhang 3: Immunität

<p>Belgien:</p> <p>Art. 88</p> <p>Die Person des Königs ist unverletzlich; seine Minister sind verantwortlich.</p>
<p>Dänemark:</p> <p>§ 13</p> <p>Der König kann nicht zur Verantwortung gezogen werden; seine Person ist unantastbar. Die Minister sind verantwortlich für die Führung der Regierung; ihre Verantwortlichkeit wird durch Gesetz bestimmt.</p>
<p>Frankreich:</p> <p>Art. 68</p> <p>Der Präsident der Republik ist für die in Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlungen nur im Falle des Hochverrats verantwortlich. Nur durch übereinstimmenden Beschluss beider Kammern in öffentlicher Abstimmung und mit absoluter Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder kann Anklage gegen ihn erhoben werden. Das Urteil fällt der Hohe Gerichtshof.</p>
<p>Grossbritannien:</p> <p>Keine geschriebene Verfassung</p>
<p>Liechtenstein:</p> <p>Art. 7</p> <p>2) Seine Person ist geheiligt und unverletzlich.</p>
<p>Liechtenstein (Fürsteninitiative):</p> <p>Art. 7</p> <p>2) Die Person des Landesfürsten untersteht nicht der Gerichtsbarkeit und ist rechtlich nicht verantwortlich. Dasselbe gilt für jenes Mitglied des Fürstenhauses, welches gemäss Art. 13bis für den Fürsten die Funktion des Staatsoberhauptes ausübt.</p>
<p>Liechtenstein (Friedensinitiative):</p> <p>unverändert</p>
<p>Luxemburg:</p> <p>Art. 4.</p> <p>Die Person des Grossherzogs ist unverletzlich.</p> <p>Art. 78</p> <p>Die Mitglieder der Regierung sind verantwortlich.</p>

<p>Niederlande:</p> <p>Art. 42</p> <p>1) Der König ist unverletzlich; die Minister sind verantwortlich.</p>
<p>Norwegen:</p> <p>Art. 7</p> <p>Die Person des Königs ist heilig; er kann nicht getadelt oder angeklagt werden. Die Verantwortung liegt bei seinem Rat.</p>
<p>Schweden:</p> <p>Kapitel 5 – Der Staatschef</p> <p>§ 5</p> <p>Der König kann wegen seiner Handlungen nicht belangt werden. Der Reichsverweser kann wegen seiner Handlungen als Staatschef nicht belangt werden.</p>
<p>Spanien:</p> <p>Art. 56</p> <p>3) Die Person des Königs ist unverletzlich und kann nicht zur Verantwortung gezogen werden.</p>
<p>Vereinigte Staaten von Amerika:</p> <p>Artikel I</p> <p>Abschnitt III</p> <p>Der Senat soll allein befugt sein, über alle Staatsanklagen Gericht zu halten. Wenn er zu diesem Zwecke zusammentritt, sollen die Senatoren einen Eid oder ein feierliches Gelöbnis leisten. Wenn der Präsident der Vereinigten Staaten unter Anklage steht, soll der Vorsitzende des Obersten Gerichtshofes den Vorsitz führen, und niemand soll ohne die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder verurteilt werden.</p> <p>In den Fällen der Staatsanklage soll sich das Urteil auf die Entfernung vom Amte und auf Aberkennung der Fähigkeit beschränken, ein Ehrenamt, ein Vertrauensamt oder ein besoldetes Amt unter der Hoheit der Vereinigten Staaten innezuhaben und auszuüben; der Verurteilte aber soll nichtsdestoweniger haftbar und einer Anklage, einem Verfahren, einer Verurteilung und einer Bestrafung dem Rechte gemäß unterworfen werden.</p> <p>Artikel III</p> <p>Abschnitt 4</p> <p>Der Präsident, Vizepräsident und alle Zivilangestellten der Vereinigten Staaten sollen ihrer Stellen enthoben werden, wenn sie wegen Verrats, Bestechung oder anderer schwerer Verbrechen und Vergehen unter Staatsanklage gestellt und verurteilt worden sind.</p>

Anhang 4: Sanktionsrecht

<p>Belgien:</p> <p>Art. 109 Der König sanktioniert die Gesetze und fertigt sie aus.</p>
<p>Dänemark:</p> <p>§ 22 Eine vom Folketing angenommene Gesetzesvorlage erhält Gesetzeskraft, wenn sie spätestens 30 Tage nach der endgültigen Annahme vom König bestätigt wird. Der König verfügt die Bekanntmachung des Gesetzes und sorgt für die Vollziehung.</p>
<p>Frankreich:</p> <p>Art. 10 Der Präsident verkündet die Gesetze innerhalb von 15 Tagen nach der Übermittlung des endgültig beschlossenen Gesetzes an die Regierung. Er kann vor Ablauf dieser Frist vom Parlament eine neue Beratung des Gesetzes oder einzelner Artikel desselben verlangen. Diese neue Beratung kann nicht verweigert werden.</p> <p>Art. 11 Der Präsident der Republik kann auf Vorschlag der Regierung während der Sitzungsperiode des Parlaments oder auf gemeinsamen Vorschlag beider Kammern, ..., jeden Gesetzesentwurf zum Volksentscheid bringen, der die Organisation der öffentlichen Gewalten betrifft, Reformen der staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie die dazu beitragenden öffentlichen Dienste oder auf die Ermächtigung zur Ratifizierung eines Vertrages abzielt, der, ohne gegen die Verfassung zu verstossen, Auswirkungen auf das Funktionieren der Institutionen hätte.</p> <p>...</p> <p>Führt der Volksentscheid zur Annahme des Entwurfs, so verkündet der Präsident der Republik das Gesetz innerhalb von 15 Tagen nach Verkündung des Resultats der Ergebnisse des Volksentscheids.</p>
<p>Grossbritannien:</p> <p>Keine geschriebene Verfassung</p>
<p>Liechtenstein:</p> <p>Art. 9 Jedes Gesetz bedarf zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Landesfürsten.</p> <p>Art. 65 1) Ohne Mitwirkung des Landtages darf kein Gesetz gegeben, abgeändert oder authentisch erklärt werden. Zur Gültigkeit eines Gesetzes ist ausser der Zustimmung des Landtages, die Sanktion des Landesfürsten, die Gegenzeichnung des verantwortlichen Regierungschefs oder seines Stellvertreters und die Kundmachung im Landesgesetzblatte erforderlich.</p>

Liechtenstein (Fürsteninitiative):

Art. 9

Jedes Gesetz bedarf zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Landesfürsten.

Art. 65

1) Ohne Mitwirkung des Landtages darf kein Gesetz gegeben, abgeändert oder authentisch erklärt werden. Zur Gültigkeit eines Gesetzes ist ausser der Zustimmung des Landtages, die Sanktion des Landesfürsten, die Gegenzeichnung des verantwortlichen Regierungschefs oder seines Stellvertreters und die Kundmachung im Landesgesetzblatte erforderlich. Erfolgt die Sanktion des Landesfürsten nicht innerhalb von sechs Monaten, dann gilt sie als verweigert.

Liechtenstein (Friedensinitiative):

Art. 9

1) Jedes Gesetz bedarf unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Landesfürsten.

2) Lehnt der Landesfürst die Sanktion ab oder erfolgt innert 30 Tagen nach Ablauf der Referendumsfrist (Art. 66) keine Sanktion durch den Landesfürsten, so kann der Landtag beschliessen, über das Gesetz eine Volksabstimmung durchführen zu lassen.

3) Entscheidet in einer Volksabstimmung die absolute Mehrheit der im ganzen Land gültig abgegebenen Stimmen für die Annahme eines Gesetzes, tritt dieses ohne Sanktion des Landesfürsten in Kraft.

Art. 65

1) Ohne Mitwirkung des Landtages darf kein Gesetz gegeben, abgeändert oder authentisch erklärt werden. Zur Gültigkeit eines Gesetzes ist ausser der Zustimmung des Landtages, die Sanktion des Landesfürsten (vorbehältlich Art. 9 Abs. 3), die Gegenzeichnung des verantwortlichen Regierungschefs oder seines Stellvertreters und die Kundmachung im Landesgesetzblatte erforderlich.

Luxemburg:

Art. 34

Der Grossherzog billigt und verkündet die Gesetze. Er gibt seine Entscheidung innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss der Kammer bekannt.

Niederlande:

Art. 47

Alle Gesetze und königlichen Erlasse werden vom König und von einem oder mehreren Ministern oder Staatssekretären unterzeichnet.

Art. 87

1) Eine Vorlage wird Gesetz, sobald sie von den Generalstaaten angenommen und vom König bestätigt ist.

Norwegen:

Art. 78

- 1) Billigt der König den Gesetzesbeschluss, so versieht er ihn mit seiner Unterschrift, wodurch der Beschluss Gesetz wird.
- 2) Billigt er ihn nicht, so reicht er ihn dem Odelsting zurück mit der Erklärung, dass er es zur Zeit nicht für dienlich halte, ihn zu sanktionieren. In diesem Fall darf der Beschluss dem König nicht mehr von dem zu dieser Zeit zusammengetretenen Storting vorgelegt werden.

Art. 79

Ist ein Gesetzesbeschluss von zwei ordentlichen Stortings unverändert angenommen worden, die nach zwei verschiedenen aufeinanderfolgenden Wahlen zusammengetreten sind und die ihrerseits durch mindestens zwei dazwischenliegende ordentliche Stortings voneinander getrennt sind, ohne dass in der Zwischenzeit von der ersten bis zur letzten Annahme von irgendeinem Storting ein abweichender Gesetzesbeschluss gefasst worden ist, und wird dieser dann dem König mit der Bitte vorgelegt, dass Seine Majestät nicht einem Gesetzesbeschluss seine Sanktion verweigern möge, den das Storting nach der reiflichsten Überlegung für nützlich hält, so wird er Gesetz, auch wenn die Sanktion des Königs bis zum Auseinandergehen des Stortings nicht erfolgt ist.

Schweden:

Kapitel 8 – Gesetze und sonstige Vorschriften

§ 19

- 1) Ein verabschiedetes Gesetz ist von der Regierung unverzüglich auszufertigen. Gesetze mit Vorschriften über den Reichstag oder dessen Behörden, die nicht in ein Grundgesetz oder die Geschäftsordnung des Reichstags aufgenommen werden sollen, können jedoch vom Reichstag ausgefertigt werden.
- 2) Gesetze sind so bald wie möglich bekanntzumachen. Dasselbe gilt auch für Verordnungen, sofern im Gesetz nichts anderes vorgeschrieben wird.

Spanien:

Art. 62

Dem König obliegt es

- a) die Gesetze zu billigen und zu verkünden;

Art. 91

Der König billigt innerhalb von 15 Tagen die von den Cortes Generales beschlossenen Gesetze; er verkündet sie und ordnet ihre unverzügliche Veröffentlichung an.

Vereinigte Staaten von Amerika:

Art. 1

Abschnitt 7

Jede Gesetzesvorlage, die vom Repräsentantenhaus und vom Senat verabschiedet worden ist, soll, ehe sie Gesetz wird, dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt werden, wenn er sie gutheißt, so soll er sie unterzeichnen, wenn aber nicht, so soll er sie, mit seinen Einwendungen, an jenes Haus zurückleiten, von dem sie ausgegangen ist, dieses soll die Einwendungen ausführlich in seinen laufenden Bericht eintragen und an eine erneute Beratung schreiten. Wenn nach solch erneuter Beratung zwei Drittel jenes Hauses sich für die Verabschiedung der Gesetzesvorlage entscheiden, so soll sie, zusammen mit den Einwendungen, dem anderen Hause zugesandt werden, damit sie dort gleichfalls erneut beraten wird, und wenn sie die Zustimmung von zwei Dritteln auch dieses Hauses findet, soll sie Gesetz werden. In allen solchen Fällen aber sollen die Abstimmungen in beiden Häusern durch Ja- und Nein-Stimmen entschieden werden und die Namen derer, die für und gegen die Gesetzesvorlage stimmen, sollen im Verhandlungsbericht des betreffenden Hauses vermerkt werden. Wenn eine Gesetzesvorlage vom Präsidenten nicht innerhalb von zehn Tagen (Sonntage nicht eingerechnet), nachdem sie ihm unterbreitet worden ist, zurückgeleitet wird, soll sie in gleicher Weise Gesetzeskraft erhalten, als ob er sie unterzeichnet hätte, es sei denn, dass der Kongress durch Vertagung die Rückleitung verhindert hat, in diesem Falle soll sie nicht Gesetzeskraft erlangen.

Anhang 5: Notstand

Belgien:

Art. 167

§2 Der König befehligt die Streitkräfte, stellt den Kriegszustand sowie das Ende der Kampfhandlungen fest. Der König setzt die Kammern davon in Kenntnis, sobald das Interesse und die Sicherheit des Staates es erlauben, und fügt die angemessenen Mitteilungen hinzu.

Art. 187

Die Verfassung darf weder ganz noch teilweise ausgesetzt werden.

Dänemark:

§ 19

2) Zur Verteidigung gegen einen bewaffneten Angriff auf das Königreich oder die dänischen Streitkräfte kann der König ohne Zustimmung des Folketing keine militärische Machtmittel gegen einen fremden Staat zur Anwendung bringen. Massnahmen, die der König auf Grund dieser Vorschrift treffen sollte, müssen sofort dem Folketing vorgelegt werden. Ist das Folketing nicht versammelt, muss es sofort einberufen werden.

§23

In besonderes dringenden Fällen kann der König, falls ein Zusammentreten des Folketing unmöglich ist, vorläufige Gesetze erlassen, die jedoch nicht gegen die Verfassung verstossen dürfen und die stets sofort nach Zusammentritt des Folketing diesem zur Annahme oder Ablehnung vorgelegt werden müssen.

Frankreich:

Artikel 16

Wenn die Institutionen der Republik, die Unabhängigkeit der Nation, die Integrität ihres Staatsgebietes oder die Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen schwer und unmittelbar bedroht sind und wenn gleichzeitig die ordnungsgemässe Ausübung der verfassungsmässigen öffentlichen Gewalten unterbrochen ist, ergreift der Präsident der Republik nach offizieller Beratung mit dem Premierminister, den Präsidenten der Kammern sowie dem Verfassungsrat die unter diesen Umständen erforderlichen Massnahmen.

Er gibt sie der Nation durch eine Erklärung bekannt.

Diese Massnahmen müssen von dem Willen getragen sein, den verfassungsmässigen öffentlichen Gewalten innerhalb kürzester Frist die Mittel zu sichern, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Der Verfassungsrat ist hierzu anzuhören.

Das Parlament tritt unmittelbar von Rechts wegen zusammen.

Die Nationalversammlung darf während der Ausübung der ausserordentlichen Vollmachten nicht aufgelöst werden.

Artikel 35

Die Kriegserklärung bedarf der Zustimmung des Parlaments.

Artikel 36

Der Belagerungszustand wird im Ministerrat verordnet.

Zu seiner Verlängerung über zwölf Tage hinaus kann nur das Parlament ermächtigen.

<p>Grossbritannien:</p> <p>Keine geschriebene Verfassung</p>
<p>Liechtenstein:</p> <p>Art. 10</p> <p>Der Landesfürst wird ohne Mitwirkung des Landtages durch die Regierung die zur Vollziehung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, sowie die aus dem Verwaltungs- und Aufsichtsrechte fliessenden Einrichtungen treffen und die einschlägigen Verordnungen erlassen (Art. 92). In dringenden Fällen wird er das Nötige zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates vorkehren.</p>
<p>Liechtenstein (Fürsteninitiative):</p> <p>1) Der Landesfürst wird ohne Mitwirkung des Landtages durch die Regierung die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, sowie die aus dem Verwaltungs- und Aufsichtsrechte fliessenden Einrichtungen treffen und die einschlägigen Verordnungen erlassen (Art. 92). In dringenden Fällen wird er das Nötige zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates vorkehren.</p> <p>2) Notverordnungen dürfen die Verfassung als Ganzes oder einzelne Bestimmungen derselben nicht aufheben, sondern nur die Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen der Verfassung einschränken. Notverordnungen können weder das Recht eines jeden einzelnen Menschen auf Leben, das Verbot der Folter und der unmenschlichen Behandlung, das Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit, noch die Regel „Keine Strafe ohne Gesetz“ beschränken. Überdies können die Bestimmungen des Art. 3, 13ter und 113, sowie des Hausgesetzes durch Notverordnungen nicht eingeschränkt werden. Notverordnungen treten spätestens 6 Monate nach Ihrem Erlass ausser Kraft.</p>
<p>Liechtenstein (Friedensinitiative):</p> <p>Art. 10</p> <p>1) Im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der das Land und Volk existentiell bedroht, kann der Landesfürst das unbedingt Notwendige durch Erlass von Notverordnungen, die der Gegenzeichnung des Regierungschefs bedürfen, vorkehren.</p> <p>2) Notverordnungen bedürfen der Zustimmung durch den Landtag oder allenfalls durch den Landesausschuss binnen zwei Wochen ab ihrem Erlass. Andernfalls treten sie ausser Kraft. Erfolgt die Zustimmung durch den Landesausschuss, hat der Landtag unmittelbar nach seiner Wiedereinberufung zu entscheiden, ob sie in Kraft bleiben.</p> <p>3) Notverordnungen können diese Verfassung nicht abändern oder aufheben. Einschränkungen der Grund- und Freiheitsrechte sind nur in dem Masse zulässig, wie dies die für Liechtenstein geltenden völkerrechtlichen Verträge zulassen.</p>
<p>Luxemburg:</p> <p>Art. 37 Abs. 5</p> <p>Der Grossherzog befehligt die Streitmacht; er erklärt den Krieg und die Beendigung des Krieges, nachdem er durch einen gemäss Artikel 114 Abs. 5 der Verfassung gefassten Beschluss der Kammer ermächtigt worden ist.</p> <p>Art. 113</p> <p>Keine Bestimmung der Verfassung darf zeitweilig ausser Kraft gesetzt werden.</p>

Niederlande:

Art. 96

- 1) Nur nach vorheriger Zustimmung der Generalstaaten kann erklärt werden, dass sich das Königreich im Kriege befindet.
- 2) Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn sich infolge eines faktisch bereits bestehenden Kriegszustands Beratungen mit den Generalstaaten als nicht möglich erwiesen haben.
- 3) Die Generalstaaten beraten und beschliessen hierüber in gemeinsamer Sitzung.
- 4) Die Bestimmungen in Absatz 1 und 3 gelten entsprechenden für eine Erklärung zur Beendigung eines Krieges.

Art. 103

- 1) Es wird durch Gesetz bestimmt, in welchen Fällen zur Aufrechterhaltung der äusseren und inneren Sicherheit mit Königlichem Erlass ein durch Gesetz als solcher zu bezeichnender Ausnahmezustand erklärt werden kann; das Gesetz regelt die Folgen.
- 2) Dabei kann von den Verfassungsbestimmungen über die Befugnisse der Verwaltungsorgane der Provinzen, der Gemeinde und der Wasserverbände, von den Grundrechten in Artikel 6, soweit es um die Ausübung des Rechts ausserhalb von Gebäuden und geschlossenen Räumen geht, in Artikel 7, 8, 9, 12 Absatz 2, 13 sowie von Artikel 113 Absatz 1 und 3 abgewichen werden.
- 3) Unmittelbar nach Erklärung des Ausnahmezustandes und im weiteren immer dann, – solange der Ausnahmezustand nicht durch Königlichen Erlass aufgehoben worden ist –, wenn sie es für nötig halten, entscheiden die Generalstaaten über seine Fortdauer und beraten und beschliessen darüber in gemeinsamer Sitzung.

Norwegen:

Artikel 26

Der König hat das Recht, Truppen zusammenzuziehen, Krieg zur Verteidigung des Landes zu beginnen und Frieden zu schliessen, Bündnisse einzugehen und aufzuheben und Gesandte zu entsenden und zu empfangen.

Verträge über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit und in allen Fällen Verträge, deren Inkrafttreten laut Verfassung ein neues Gesetz oder einen Stortingsbeschluss erfordern, werden erst bindend, wenn das Storting seine Einwilligung dazu gegeben hat.

Artikel 99

...

Die Regierung ist nicht zum Einsatz militärischer Macht gegen Angehörige des Staates berechtigt, ausser in den in der Gesetzgebung bestimmten Formen, es sei denn, dass eine Versammlung die öffentliche Ruhe stört und sie nicht augenblicklich aufgelöst wird, nachdem die Artikel des Landesgesetzes, die Aufruhr betreffen, von den zivilen Behörden zum dritten Male laut verlesen worden sind.

Schweden:

Kapitel 10

§ 9

Die Regierung kann die Streitkräfte der Landesverteidigung oder einen Teil davon einsetzen, um einen bewaffneten Angriff auf das Reich zu begegnen. Schwedische Streitkräfte dürfen im übrigen nur dann eingesetzt oder in ein anderes Land gesandt werden,

- 1) wenn der Reichstag dies genehmigt;
- 2) wenn es gemäss dem Gesetz, das die Voraussetzungen für die Massnahme angibt, zulässig ist,
- 3) wenn sich die Pflicht zur Ergreifung der Massnahme aus einem internationalen Übereinkommen oder einer Verpflichtung ergibt, die der Reichstag anerkannt hat.

Die Erklärung, dass sich das Reich im Krieg befindet, darf, ausser bei einem bewaffneten Angriff auf das Reich, nicht ohne Zustimmung des Reichstages erfolgen.

Die Regierung kann die Streitkräfte zur Gewaltanwendung gemäss internationalem Recht und internationalen Gepflogenheiten ermächtigen, um in Friedenszeiten oder bei einem Krieg zwischen fremden Staat eine Verletzung des eigenen Territorium zu verhindern.

Kapitel 13 – Krieg und Kriegsgefahr

§§1 – 14

Spanien:

Art. 55

(1) Die in den Artikeln 17, 18 Absatz 2 und 3, Artikel 19, 20 Absatz 1a) und d) sowie 5, Artikel 21, 28 Absatz 2 und Artikel 37 Absatz 2 anerkannten Rechte können aufgehoben werden, wenn die Erklärung des Ausnahme- oder Belagerungszustandes gemäss den Bestimmungen in der Verfassung beschlossen wird. Art. 17 Absatz 3 davon für den Fall der Erklärung des Ausnahmezustandes ausgenommen.

Art. 63

3) Dem König obliegt es, nach vorheriger Ermächtigung durch die Cortes Generales den Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen.

Art 116

1) Ein vefassungsausführendes Gesetz regelt den Alarm-, den Ausnahme- und den Belagerungszustand sowie die entsprechenden Zuständigkeiten und Einschränkungen.

2) Der Alarmzustand wird durch die Regierung durch eine im Ministerrat angenommene Verordnung für höchstens 15 Tage erklärt. Der Kongress, der zu diesem Zweck unverzüglich einberufen wird, und ohne dessen Zustimmung die genannte Frist nicht verlängert werden kann, wird hiervon unterrichtet. Die Verordnung bestimmt den territorialen Bereich, auf den sich die Auswirkungen der Erklärung erstrecken.

3) Der Ausnahmezustand wird von der Regierung durch eine im Ministerrat nach vorheriger Billigung im Kongress angenommene Verordnung angenommen. Die Billigung und die Ausrufung des Ausnahmezustands müssen ausdrücklich die Auswirkungen, den territorialen Bereich auf den er sich erstreckt, und seine Dauer bestimmen; letztere darf 30 Tage nicht überschreiten; sie kann jedoch um die gleiche Frist unter den gleichen Bedingungen verlängert werden.

4) Der Belagerungszustand wird auf ausschliesslichen Vorschlag der Regierung von der absoluten Mehrheit des Kongresses erklärt. Der Kongress bestimmt den territorialen Bereich, die Dauer und die Bedingungen.

5) Während der Dauer des Alarm-, Ausnahme- und Belagerungszustandes kann der Kongress nicht aufgelöst werden. Die Kammern gelten als automatisch einberufen, wenn sie sich nicht in einer Sitzungsperiode befinden. Ihre Tätigkeit sowie die der anderen Verfassungsorgane darf während der Dauer dieser Zustände nicht unterbrochen werden. Falls es nach der Auflösung des Kongresses oder Ablauf seines Mandats zu einer Situation kommt, die zur Ausrufung eines dieser Zustände führt, so werden die Zuständigkeiten des Kongresses von seinem ständigen Ausschuss wahrgenommen.

6) Die Erklärung des Alarm-, Ausnahme- und Belagerungszustandes ändern nicht das Prinzip der Verantwortlichkeit der Regierung und ihrer von der Verfassung und den Gesetzen anerkannten Beauftragten.

Art. 169

Initiativen für Verfassungsänderungen können in Kriegszeiten oder während der Dauer eines in Artikel 116 vorgesehenen Zustände nicht unternommen werden.

Vereinigte Staaten von Amerika:

Artikel I

Abschnitt 8

Dem Kongress steht es zu, ... Krieg zu erklären ...

Artikel II

Abschnitt 1

Die vollziehende Gewalt soll einem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika übertragen sein.

Abschnitt 2

Der Präsident soll Oberbefehlshaber der Armee und der Marine der Vereinigten Staaten und der Miliz der einzelnen Staaten sein, wenn letztere zur aktiven Dienstleistung für die Vereinigten Staaten einberufen wird ...

Anhang 6: Regierungsernennung und –entlassung

Belgien:

Art. 37

Die föderale ausführende Gewalt, so wie sie durch die Verfassung geregelt wird, liegt beim König.

Art. 96

Der König ernennt und entlässt seine Minister.

Die Föderalregierung bietet dem König ihren Rücktritt an, wenn die Abgeordnetenversammlung mit absoluter Mehrheit ihrer Mitglieder einen Misstrauensantrag annimmt, mit dem dem König ein Nachfolger für den Premierminister zur Ernennung vorgeschlagen wird, oder binnen drei Tagen nach Ablehnung eines Vertrauensantrags dem König einen Nachfolger für den Premierminister zu Ernennung vorschlägt. Der König ernennt den vorgeschlagenen Premierminister; dieser tritt sein Amt bei der Eidesleistung der neuen Föderalregierung an.

Art. 101

Die Minister sind Abgeordnetenversammlung gegenüber verantwortlich.

...

Art. 102

In keinem Fall kann ein mündlicher oder schriftlicher Befehl des Königs einen Minister von seiner Verantwortung befreien.

Dänemark:

§ 12

Der König hat mit den in dieser Verfassung festgesetzten Einschränkungen die höchste Gewalt in allen Angelegenheiten des Königreichs und übt diese durch seine Minister aus.

§ 14

Der König ernennt und entlässt den Ministerpräsidenten und die übrigen Minister. Er bestimmt ihre Anzahl und die Verteilung der Geschäfte unter sie. Die Unterschrift des Königs unter die Gesetzgebung und Regierung betreffenden Beschlüssen verleiht diesen Gültigkeit, wenn seine Unterschrift durch die eines oder mehrerer Minister gegengezeichnet ist. Jeder Minister, der unterschrieben hat, ist für den Beschluss verantwortlich.

§ 15

1) Kein Minister kann in seinem Amt verbleiben, nachdem das Folketing ihm sein Misstrauen ausgesprochen hat.

2) Wenn das Folketing dem Ministerpräsidenten sein Misstrauen ausgesprochen hat, muss dieser die Entlassung der Regierung verlangen, falls nicht Neuwahlen ausgeschrieben werden. Eine Regierung, die ein Misstrauensvotum erhalten oder um ihre Entlassung ersucht hat, führt so lange die Geschäfte weiter, bis eine neue Regierung ernannt ist. Geschäftsführende Minister dürfen in ihrem Amtsbereich nur Handlungen vornehmen, die zur ungestörten Geschäftsführung erforderlich sind.

§ 17

1) Die Minister in ihrer Gesamtheit bilden den Staatsrat, in dem der Thronfolger, wenn er mündig ist, einen Sitz einnimmt. Den Vorsitz führt der König ...

2) Im Staatsrat wird über alle Gesetze und wichtigen Regierungsmassnahmen verhandelt.

§ 18

Ist der König an der Abhaltung des Staatsrats verhindert, so kann er die Angelegenheit in einem Ministerrat verhandeln lassen. Dieser besteht aus sämtlichen Ministern unter Vorsitz des Ministerpräsidenten. Jeder Minister muss sein Votum zu Protokoll geben; die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Das über die Verhandlungen geführte, von den anwesenden Ministern unterschriebene Protokoll wird vom Ministerpräsidenten dem König vorgelegt, der darüber bestimmt, ob er dem Vorschlag des Ministerrats unmittelbar beitreten oder sich die Angelegenheit im Staatsrat vortragen lassen will.

Frankreich:

Art. 8

Der Präsident der Republik ernennt den Premierminister. Er entlässt ihn aus seinem Amt, wenn dieser den Rücktritt der Regierung anbietet.

Auf Vorschlag des Premierministers ernennt und entlässt er die weiteren Mitglieder der Regierung.

Art. 9

Der Präsident der Republik führt den Vorsitz im Ministerrat.

Art. 20

2) Sie [die Regierung] ist gegenüber dem Parlament unter den in den Artikeln 49 und 50 festgesetzten Bedingungen und nach dem dort festgelegten Verfahren verantwortlich.

Artikel 49

Der Premierminister übernimmt nach Beratung des Ministerrates vor der Nationalversammlung die politische Verantwortung der Regierung für ihr Programm oder gegebenenfalls für eine Erklärung zur allgemeinen Politik.

Die Nationalversammlung spricht der Regierung das Misstrauen durch die Annahme eines Misstrauensantrages aus. Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn er von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Nationalversammlung unterzeichnet ist. Die Abstimmung darf erst achtundvierzig Stunden nach der Einbringung des Antrags stattfinden. Gezählt werden nur die für den Misstrauensantrag abgegebenen Stimmen; dieser kann nur mit der Mehrheit der der Nationalversammlung angehörenden Mitglieder angenommen werden. Ausser in dem im folgenden Absatz vorgesehenen Fall kann ein Abgeordneter nicht

mehr als drei Misstrauensanträge im Laufe ein und derselben ordentlichen Sitzungsperiode und nicht mehr als einen im Laufe ein und derselben ausserordentlichen Sitzungsperiode unterzeichnen.

Der Premierminister kann nach Beratung des Ministerrates vor der Nationalversammlung die politische Verantwortung der Regierung für die Abstimmung über eine Textvorlage übernehmen. In diesem Falle gilt die Textvorlage als angenommen, wenn nicht innerhalb der darauffolgenden vierundzwanzig Stunden ein Misstrauensantrag eingebracht und unter den im vorangegangenen Absatz genannten Bedingungen angenommen wird.

Der Premierminister hat das Recht, vom Senat die Zustimmung zu einer Erklärung zur allgemeinen Politik zu verlangen.

Artikel 50

Nimmt die Nationalversammlung einen Misstrauensantrag an oder lehnt sie das Regierungsprogramm oder eine Erklärung zur allgemeinen Politik ab, so muss der Premierminister beim Präsidenten der Republik den Rücktritt der Regierung einreichen.

Grossbritannien:

Keine geschriebene Verfassung

Liechtenstein:

Art. 79

- 1) Die Kollegialregierung besteht aus dem Regierungschef und vier Regierungsräten.
- 2) Der Regierungschef und die Regierungsräte werden vom Landesfürsten einvernehmlich mit dem Landtage auf dessen Vorschlag ernannt. In gleicher Weise ist für den Regierungschef und die Regierungsräte je ein Stellvertreter zu ernennen, der im Falle der Verhinderung das betreffende Regierungsmitglied in den Sitzungen der Kollegialregierung vertritt.
- 3) Einer der Regierungsräte wird auf Vorschlag des Landtages vom Landesfürsten zum Regierungschef-Stellvertreter ernannt.
- 4) Die Regierungsmitglieder müssen gebürtige Liechtensteiner und zum Landtag wählbar sein.
- 5) Bei der Bestellung der Kollegialregierung ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass auf jede der beiden Landschaften wenigstens zwei Mitglieder entfallen. Ihre Stellvertreter sind der gleichen Landschaft zu entnehmen.
- 6) Die Amtsperiode der Kollegialregierung beträgt vier Jahre. Bis zur Neuernennung haben die bisherigen Regierungsmitglieder die Geschäfte verantwortlich weiterzuführen.

Art. 80

Wenn ein Mitglied der Regierung durch seine Amtsführung das Vertrauen des Landtages verliert, so kann dieser, unbeschadet seines Rechts auf Erhebung der Anklage vor dem Staatsgerichtshof, beim Landesfürsten die Amtsenthebung des betreffenden Regierungsmitgliedes beantragen.

Liechtenstein (Fürsteninitiative):

Art. 79

- 1) Die Kollegialregierung besteht aus dem Regierungschef und vier Regierungsräten.
- 2) Der Regierungschef und die Regierungsräte werden vom Landesfürsten einvernehmlich mit dem Landtage auf dessen Vorschlag ernannt. In gleicher Weise ist für den Regierungschef und die Regierungsräte je ein Stellvertreter zu ernennen, der im Falle der Verhinderung das betreffende Regierungsmitglied in den Sitzungen der Kollegialregierung vertritt.
- 3) Einer der Regierungsräte wird auf Vorschlag des Landtages vom Landesfürsten zum Regierungschef-Stellvertreter ernannt.
- 4) Die Regierungsmitglieder müssen Liechtensteiner und zum Landtag wählbar sein.
- 5) Bei der Bestellung der Kollegialregierung ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass auf jede der beiden Landschaften wenigstens zwei Mitglieder entfallen. Ihre Stellvertreter sind der gleichen Landschaft zu entnehmen.
- 6) Die Amtsperiode der Kollegialregierung beträgt vier Jahre. Bis zur Ernennung einer neuen Regierung haben die bisherigen Regierungsmitglieder die Geschäfte verantwortlich weiterzuführen, es sei denn, Art. 80 kommt zur Anwendung.

Art. 80

Verliert die Regierung das Vertrauen des Landesfürsten oder des Landtages, dann erlischt ihre Befugnis zur Ausübung des Amtes. Für die Zeit bis zum Antritt der neuen Regierung bestellt der Landesfürst unter Anwendung der Bestimmungen gemäss Art. 79 Abs. 1 und 4 eine Übergangsregierung zur interimistischen Besorgung der gesamten Landesverwaltung (Art. 78 Abs. 1). Der Landesfürst kann auch Mitglieder der alten Regierung in die Übergangsregierung berufen. Vor Ablauf von 4 Monaten hat sich die Übergangsregierung im Landtag einer Vertrauensabstimmung zu stellen, sofern nicht vorher vom Landesfürsten einvernehmlich mit dem Landtage auf dessen Vorschlag eine neue Regierung ernannt wurde (Art. 79 Abs. 2).

Liechtenstein (Friedensinitiative):

unverändert

Luxemburg:

Art. 76

Der Grossherzog regelt die Organisation seiner Regierung, welche mindestens aus drei Mitgliedern besteht.

Art. 77

Der Grossherzog ernennt und entlässt die Mitglieder der Regierung.

Art. 78

Die Mitglieder der Regierung sind verantwortlich.

Art. 81

In keinem Falle kann der mündliche oder schriftliche Befehl des Grossherzogs ein Mitglied der Regierung der Verantwortlichkeit entziehen.

Niederlande:

Art. 42

- 1) Die Regierung besteht aus dem König und den Ministern.
- 2) Der König ist unverletzlich; die Minister sind verantwortlich.

Art. 43

Der Ministerpräsident und die übrigen Minister werden mit Königlichem Erlass ernannt und entlassen.

Art. 44

- 1) Mit Königlichem Erlass werden Ministerien eingerichtet. Sie werden von einem Minister geleitet.
- 2) Es können auch Minister ernannt werden, die nicht mit der Leitung eines Ministeriums betraut sind.

Art. 45

- 1) Minister bilden gemeinsam den Ministerrat.
- 2) Der Ministerpräsident ist vorsitzender des Ministerrats.
- 3) Der Ministerrat berät und beschliesst über die allgemeine Regierungspolitik und sorgt für die Einheitlichkeit der dieser Politik.

Art. 48

Der Königliche Erlass, mit dem der Ministerpräsident ernannt wird, wird von ihm mitunterzeichnet. Die Königlichen Erlasse, mit denen die übrigen Minister und die Staatssekretäre ernannt und entlassen werden, werden vom Ministerpräsidenten mitunterzeichnet.

Norwegen:

Art. 3

Die ausübende Gewalt liegt beim König oder bei der Königin ...

Art. 12

Der König wählt selbst einen Rat stimmberechtigter norwegischer Bürger. Dieser Rat soll aus einem Ministerpräsidenten und mindestens weiteren sieben Mitgliedern bestehen.

...

Der König verteilt die Staatsgeschäfte so auf die Mitglieder des Staatsrats, wie er es für zweckmässig erachtet. Bei ausserordentlichen Gelegenheiten kann der König ausser den ordentlichen Mitgliedern des Staatsrats andere norwegische Bürger dazu berufen, Sitz im Staatsrat zu nehmen, jedoch keine Mitglieder des Stortings.

...

Art. 13

Für die Zeit seiner Reisen innerhalb des Reichs kann der König die Regierungsgeschäfte auf den Staatsrat übertragen. Er soll sie im Namen des Königs und für ihn wahrnehmen. Der Staatsrat muss unverbrüchlich sowohl die Bestimmungen dieser Verfassung als auch die mit ihr übereinstimmenden besonderen Vorschriften erfüllen, die der König ihm erteilt.

Die Regierungsgeschäfte werden durch Stimmabgabe entschieden, wobei bei Stimmgleichheit der Ministerpräsident, oder bei dessen Abwesenheit das ranghöchste der anwesenden Mitglieder des Staatsrats zwei Stimmen hat.

Über die Angelegenheiten, die der Staatsrat auf diese Weise entscheidet, muss er dem König Bericht geben.

Schweden:

Kapitel 1

§ 6

Die Regierung regiert das Reich. Sie ist dem Reichstag gegenüber verantwortlich.

Kapitel 6

§ 1

Die Regierung besteht aus dem Ministerpräsidenten und den übrigen Ministern. Der Ministerpräsident wird gemäss der in §§ 2-4 vorgeschriebenen Ordnung bestimmt. Der Ministerpräsident ernennt die übrigen Minister.

§ 2

Wenn ein Ministerpräsident ernannt werden soll, lädt der Reichstagspräsident Vertreter aller Reichstagsfraktionen zur Beratung. Der Reichstagspräsident berät sich mit den Vizepräsidenten und unterbreitet dann dem Reichstag einen Vorschlag.

Der Reichstag hat über den Vorschlag spätestens vier Tage danach ohne vorherige Ausschussvorbereitung abzustimmen. Stimmen mehr als die Hälfte der Mitglieder des Reichstags gegen den Vorschlag, ist er abgelehnt. Andernfalls ist er genehmigt.

§ 3

Lehnt der Reichstag den Vorschlag des Reichstagspräsidenten ab, wird das Verfahren gemäss § 2 wiederholt. Nach viermaliger Ablehnung des Vorschlages durch den Reichstag ist das Verfahren abzubrechen und erst nach den nächsten Wahlen zum Reichstag wiederaufzunehmen. Wenn binnen drei Monaten nicht ohnehin ordentliche Wahlen stattfinden sollte, sind innerhalb dieses Zeitraums ausserordentliche Wahlen abzuhalten.

§ 4

Hat der Reichstag der Ernennung des vorgeschlagenen Ministerpräsidenten zugestimmt, benennt dieser dem Reichstag so bald wie möglich die von ihm ernannten Minister. Danach findet der Regierungswechsel bei einer Sondersitzung des Staatsrates vor dem Staatsoberhaupt oder, bei dessen Verhinderung, vor dem Reichstagspräsidenten statt. Der Reichstagspräsident wird stets zu den Sitzungen des Staatsrates geladen.

Der Reichstagspräsident fertigt im Namen des Reichstages die Ernennung zum Ministerpräsidenten aus.

§ 5

Erklärt der Reichstag, dass der Ministerpräsident oder ein anderer Minister nicht mehr das Vertrauen des Reichstages genießt, hat der Reichstagspräsident den Minister zu entlassen. Kann die Regierung ausserordentliche Wahlen zum Reichstag ausschreiben, ist der Entlassungsbeschluss jedoch nicht mitzuteilen, wenn die Regierung die ausserordentlichen Wahlen binnen einer Woche nach dem Misstrauensvotum ausschreibt.

§ 6

Ein Minister ist auf seinen Wunsch hin zu entlassen, und zwar der Ministerpräsident vom Präsidenten des Reichstages und andere Minister vom Ministerpräsidenten. Der Ministerpräsident kann auch in anderen Fällen andere Minister entlassen.

§ 7

Wird der Ministerpräsident entlassen oder stirbt er, hat der Präsident des Reichstags die übrigen Minister zu entlassen.

§ 8

Sind sämtliche Regierungsmitglieder entlassen worden, bleiben sie bis zum Antritt einer neuen Regierung im Amt. Ist ein anderer Minister als der Ministerpräsident entlassen worden, bleibt er bis zum Antritt seines Nachfolgers im Amt, wenn der Ministerpräsident dies wünscht.

Spanien:

Art. 62

Dem König obliegt es:

- d) den Kandidaten für das Amt des Ministerpräsidenten vorzuschlagen und ihn gegebenenfalls zu ernennen sowie ihn nach Massgabe der Verfassung zu entlassen;
- e) die Mitglieder der Regierung auf Vorschlag des Ministerpräsidenten zu ernennen oder zu entlassen.

Art. 64

- 2) Die Verantwortung für die Verfügungen des Königs liegen bei den gegenzeichnenden Personen.

Art. 98

- 1) Die Regierung setzt sich aus dem Ministerpräsidenten, gegebenenfalls den Vizepräsidenten, den Ministern und den sonstigen durch Gesetz bestimmten Mitgliedern zusammen.
- 2) Der Ministerpräsident leitet die Tätigkeit der Regierung und koordiniert die Funktionen der weiteren Regierungsmitglieder, ungeachtet deren direkten Zuständigkeit und Verantwortung für ihre Geschäftsbereiche.

Art. 99

1) Nach jeder Neuwahl des Abgeordnetenkongresses und in allen anderen von der Verfassung vorgesehenen Fällen schlägt der König nach vorheriger Beratung mit den Repräsentanten, die die im Parlament vertretenen politischen Fraktionen bestimmt haben, durch den Präsidenten des Kongresses einen Kandidaten für das Amt des Ministerpräsidenten vor.

2) Der nach Absatz 1 vorgeschlagene Kandidat legt dem Kongress das politische Programm der von ihm zu bildenden Regierung vor und stellt die Vertrauensfrage.

3) Spricht der Kongress dem Kandidaten mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder das Vertrauen aus, so ernennt ihn der König zum Ministerpräsidenten. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet 48 Stunden nach der ersten eine zweite Abstimmung über den gleichen Vorschlag statt. Das Vertrauen gilt nun als ausgesprochen, wenn der Kongress mit einfacher Mehrheit für den Kandidaten stimmt.

4) Wenn nach Durchführung dieser Wahlgänge eine Investitur nicht zustande kommt, so werden weitere Kandidatenvorschläge in der in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Form behandelt.

5) Falls innerhalb von zwei Monaten nach der ersten Abstimmung kein Kandidat das Vertrauen des Kongresses erhalten hat, so löst der König beide Kammern auf und setzt mit der Gegenzeichnung des Präsidenten des Kongresses Neuwahlen fest.

Art. 100

Die weiteren Mitglieder der Regierung werden auf Vorschlag des Ministerpräsidenten vom König ernannt und entlassen.

Art. 101

1) Die Amtszeit der Regierung endet mit der Abhaltung allgemeiner Wahlen, in den von der Verfassung vorgesehenen Fällen des Vertrauensentzugs durch das Parlament oder bei Rücktritt oder Tod des Ministerpräsidenten.

2) Die scheidende Regierung bleibt bis zum Amtsantritt der neuen Regierung im Amt.

Art. 112

Der Ministerpräsident kann nach vorheriger Erörterung im Ministerrat im Kongress die Vertrauensfrage über sein Regierungsprogramm oder eine allgemein-politische Erklärung stellen. Das Vertrauen gilt als ausgesprochen, wenn die einfache Mehrheit der Abgeordneten dafür stimmt.

Art. 113

1) Der Kongress kann durch einen mit absoluter Mehrheit angenommenen Misstrauensantrag die Regierung politisch zur Verantwortung ziehen.

Art. 114

1) Wenn der Kongress der Regierung das Vertrauen verweigert, so reicht diese beim König ihren Rücktritt ein; anschliessend wird gemäss den Bestimmungen von Art. 99 ein neuer Ministerpräsident ernannt.

2) Wenn der Kongress einen Misstrauensantrag annimmt, so reicht die Regierung beim König ihren Rücktritt ein. Der im Misstrauensantrag vorgeschlagene Kandidat hat von diesem Zeitpunkt an das Vertrauen der Kammer in allen in Art. 99 festgelegten Punkten. Der König ernennt ihn zum Ministerpräsidenten.

Vereinigte Staaten von Amerika:

Keine diesbezüglichen Regelungen, da präsidentielles System.

Anhang 7: Richterbestellung

<p>Belgien:</p> <p>Art. 160</p> <p>Es gibt für ganz Belgien einen Staatsrat, dessen Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise durch ein Gesetz bestimmt werden ...</p>
<p>Dänemark:</p> <p>§ 59</p> <p>1) Der Staatsgerichtshof besteht aus bis zu 15 der dienstältesten ordentlichen Mitgliedern des höchsten Gerichtshofs des Königreichs sowie einer entsprechenden Anzahl vom Folketing im Verhältnisverfahren auf 6 Jahre gewählter Mitglieder</p>
<p>Frankreich:</p> <p>Art. 56</p> <p>Der Verfassungsrat besteht aus 9 Mitgliedern; ihre Amtszeit beträgt 9 Jahre; Wiederwahl ist nicht möglich. Der Verfassungsrat wird alle drei Jahre zu je einem Drittel erneuert. Drei Mitglieder werden vom Präsidenten der Republik, drei vom Präsidenten der Nationalversammlung, drei vom Präsidenten des Senats.</p> <p>Ausser diesen 9 Mitgliedern gehören dem Verfassungsrat von Rechts wegen und auf Lebenszeit die ehemaligen Präsidenten der Republik an..</p>
<p>Grossbritannien:</p> <p>Keine geschriebene Verfassung</p>
<p>Liechtenstein:</p> <p>Art. 97</p> <p>1) Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, unterliegen sämtliche Entscheidungen oder Verfügungen der Regierung dem Rechtsmittel der Beschwerde an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz. Dieselbe besteht aus einem vom Landesfürsten über Vorschlag des Landtages ernannten rechtskundigen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie vier vom Landtage gewählten Rekursrichtern mit ebensovielen Stellvertretern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen gebürtige Liechtensteiner sein.</p> <p>2) Ihre Amtsdauer fällt mit jener des Landtages zusammen und endet mit ihrer Neubestellung. Der Landtag hat in seiner ersten Sitzung für das Amt des Vorsitzenden und des Stellvertreters Vorschläge zu machen, sowie die Rekursrichter und deren Stellvertreter zu wählen.</p> <p>Art. 102</p> <p>3) Das Obergericht und der Oberste Gerichtshof sind Kollegialgerichte, deren Mitglieder vom Landesfürsten einvernehmlich mit dem Landtage über dessen Vorschlag ernannt werden.</p>

<p>Art. 105</p> <p>Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten und vier weiteren Stimmführern; seine Mitglieder werden vom Landtage gewählt, und zwar so, dass er mehrheitlich mit gebürtigen Liechtensteinern besetzt ist; zwei Mitglieder müssen rechtskundig sein. Die Wahl des Präsidenten, der ein gebürtiger Liechtensteiner sein muss, unterliegt der landesfürstlichen Bestätigung..</p>
<p>Liechtenstein (Fürsteninitiative):</p> <p>1) Für die Auswahl von Richtern bedienen sich Landesfürst und Landtag eines gemeinsamen Gremiums. In diesem Gremium hat der Landesfürst den Vorsitz und den Stichentscheid. Er kann ebenso viele Mitglieder in dieses Gremium berufen wie der Landtag Vertreter entsendet. Der Landtag entsendet je einen Abgeordneten von jeder im Landtag vertretenen Wählergruppe. Die Regierung entsendet das für die Justiz zuständige Regierungsmitglied. Die Beratungen des Gremiums sind vertraulich. Kandidaten können nur mit Zustimmung des Landesfürsten vom Gremium dem Landtag empfohlen werden. Wählt der Landtag den empfohlenen Kandidaten, dann wird dieser vom Landesfürsten zum Richter ernannt.</p> <p>2) Lehnt der Landtag den vom Gremium empfohlenen Kandidaten ab, und lässt sich innerhalb von vier Wochen keine Einigung über einen neuen Kandidaten erzielen, dann hat der Landtag einen Gegenkandidaten vorzuschlagen und eine Volksabstimmung anzuberaumen. Im Falle einer Volksabstimmung sind auch die wahlberechtigten Landesbürger berechtigt, unter den Bedingungen einer Initiative (Art. 64) Kandidaten zu nominieren. Wird über mehr als zwei Kandidaten abgestimmt, dann erfolgt die Abstimmung in zwei Wahlgängen gemäss Art. 113 Abs. 2. Jener Kandidat, der die absolute Mehrheit der Stimmen erhält, wird vom Landesfürsten zum Richter ernannt.</p> <p>3) Ein auf Zeit ernannter Richter bleibt bis zur Vereidigung seines Nachfolgers im Amt.</p>
<p>Liechtenstein (Friedensinitiative):</p> <p>107bis</p> <p>1) Der Landesfürst, der Landtag und die Richter bestellen für eine Amtsdauer von vier Jahren je drei Vertreter in ein Gremium, welches zuhanden des Landtages Kandidaten vorschlägt für die Wahl der Landrichter, der Vorsitzenden der Gerichtshöfe, der rechtskundigen Richter und auf Wunsch des Landtages für weitere Richterfunktionen.</p> <p>2) Für die Wahl der Richter und stellvertretenden Richter bedarf es im Landtag unter Vorbehalt von Art. 58 einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder.</p>
<p>Luxemburg:</p> <p>Art. 87</p> <p>Die Einrichtung eines Obersten Gerichtshofes wird durch Gesetz vorgesehen.</p>
<p>Niederlande:</p> <p>Art. 118</p> <p>1) Die Mitglieder des Hohen Rates der Niederlande werden auf Vorschlag der Zweiten Kammer der Generalstaaten ernannt, die jeweils drei Kandidaten vorschlägt.</p>
<p>Norwegen:</p> <p>Artikel 88</p> <p>Das Oberste Gericht urteilt in letzter Instanz. Es können jedoch durch Gesetz Beschränkungen in bezug auf den Zugang zur Entscheidung des Obersten Gerichts auferlegt werden.</p> <p>Das Oberste Gericht soll aus einem Vorsitzenden und mindestens vier anderen Mitgliedern bestehen.</p>

Schweden:

Kapitel 11 – Rechtspflege und Verwaltung

§ 1

Der Oberste Gerichtshof ist das höchste ordentliche Gericht und das Oberste Verwaltungsgericht das höchste Verwaltungsgericht. ... Mitglied des Obersten Gerichtshofes und des Obersten Verwaltungsgerichtes darf nur sein, wer am betreffenden Gerichtshof ordentlicher Richter war oder ist.

Spanien:

Art. 159

1) Das Verfassungsgericht setzt sich aus zwölf vom König ernannten Mitgliedern zusammen. Vier werden vom Kongress mit einer 3/5-Mehrheit seiner Mitglieder, vier vom Senat mit gleicher Mehrheit, zwei von der Regierung und zwei vom Generalrat der rechtsprechenden Gewalt vorgeschlagen.

Vereinigte Staaten von Amerika:

Artikel II

Abschnitt 2

Es steht ihm zu, auf den Rat und mit Zustimmung des Senats Verträge zu schließen, vorausgesetzt, dass zwei Drittel der anwesenden Senatoren zustimmen, er soll auf den Rat und mit Zustimmung des Senats Gesandte, andere diplomatische Geschäftsträger und Konsuln, die Richter des Obersten Gerichtshofs und alle anderen Amtsträger der Vereinigten Staaten, deren Bestellung durch die Verfassung nicht anderweitig geregelt ist und deren Ämter durch Gesetz geschaffen sind, vorschlagen und ernennen ...

Artikel III

Abschnitt 1

Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten soll einem Obersten Gerichtshof und solchen unteren Gerichten übertragen sein, wie sie der Kongress von Zeit zu Zeit anordnet und errichten wird ...